Bor.
193
d(2

Bor. 193d
-2

<36633887520018

<36633887520018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bor.
193d

(2) 1,2

Treviris

oder

Trierisches Archiv

für

Vaterlandskunde.

BIBLIOTECA REGIA

II. Band. I. u. II. Heft.

Druck und Verlag von Fr. Lintz in Trier.

Bor.
193d

Treviris

oder

Trierisches Archiv

für

Vaterlandskunde,

zunächst

innerhalb der Grenzen des ehemaligen Erzbisthums und der jetzigen Diözese Trier.

In

Verbindung mit mehrern Gelehrten, Geschichtsfreunden und andern sachkundigen Männern

herausgegeben

von

Johann Anton Joseph Hansen,

katholischem Pfarrer und Schul-Inspektor zu Ottweiler, des Vereins für Erforschung und Sammlung von Alterthümern in den Kreisen St. Wendel und Ottweiler wirklichem, des Eifel-Vereins, der Gesellschaft nützlicher Forschungen zu Trier ꝛc. korrespondirendem Mitgliede.

2. Band.

Trier,

Druck und Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1841.

Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staats...bliothek
München

Auszug

aus der von M. F. J. Müller in Trier geschriebenen, bisher noch ungedruckten Abhandlung über die Glocken.

Mit Vorbeigehen des §. 1. dieser Abhandlung, welcher von dem Ursprunge der Glocken überhaupt spricht, beginnen wir den Abdruck des gegenwärtigen Auszuges mit dem §. II. derselben.

§. II.

Ueber das Alter der Glocken.

Ich spreche hier nur allein von dem Alter und der Ausdauer der Glocken, nicht aber von dem ersten Gebrauche derselben bei den Christen, indem dieser der Gegenstand des ersten §. ist.

In einer vom Dr. Gräter im Jahr 1812 zu Schillingsfürst in Druck gegebenen Zeitschrift Idunna und Hermode betitelt, IItem Viertel Seite 63, wird einer Glocke gedacht, welche ein sehr ungewöhnliches Alter haben soll, mit einer ganz unförmlichen und undeutlichen Inschrift, welche man nicht zu erklären wisse. Diese Glocke habe sich zu Oberweiler, unweit Kaisersbach im Königreich Würtemberg in einer sehr alten Kapelle vorgefunden, welche dermalen nicht mehr bestehet; daß übrigens die Bewohner dasiger Gegend diese Glocke für ein Ueberbleibsel des Heidenthums ansehen?!

In unsern Gegenden finden wir schwerlich eine Glocke von vier Jahrhunderten; sehr wenige von drei, die mehrsten

von zwei oder von einem Jahrhundert, und von neuern Zeiten, denn 1. ist eine Glocke, welche einige Jahrhunderte lang und oft geläutet worden ist, von allen Seiten tief eingeschlagen, verliert dadurch ihren Klang und zerbricht endlich durch einen falschen Schlag. 2. sind schon sehr viele Glocken durch Feuersbrünste geschmolzen oder verdorben: z. B. am 9. September 1783 zu St. Mattheis 9 Glocken. Im Febr. 1817 zu St. Paulin, 2. März 1836 zu St. Paulus. 3. Viele sind in Kriegszeiten zerschlagen, oder auch unzerstückelt weggeführt worden, z. B. im Jahr 1552 hat Markgraf Albrecht von Brandenburg nur allein zu St. Mattheis, 12. Glocken zerschlagen und das Metall wegführen lassen. Siehe die Gesta Trevir. Ausgabe vom Jahr 1839 cap. 293. Vol. III. Seite 13; unter denselben befand sich auch die sogenannte Benediktus-Glocke, die größere aller übrigen, welche der dasige Abt Eberhard von Warnsberg (erwählt 1318. † 1333) hatte giesen lassen. Ein gleiches Schicksal hatten damals die Glocken zu St. Marimin, St. Paulin und St. Marien. Im Jahr 1581 ließ die Abtei St. Maximin drei Glocken giesen, die eine wog 5000, die andere 4000, und die dritte 2800 Pfund. Was diese Glocken im Jahr 1673, wo dieses Kloster abermal durch Feuer zerstört worden ist, für ein Schicksal gehabt haben, ist nicht gewiß, nur sagen die Gesta Trevirorum cap. 200 bei Hontheim im Prodromus Tom. II. Seite 895. a. In der neuesten Ausgabe der Gesta Trevir. v. J. 1839. Vol. III. Seite 120. Folgendes: Pars etiam abbatiae s. Maximini destructa fuerat; monachis ibidem indicatum, quatenus salvas campanas servare vellent, absumerent ex turribus, alioquin evolandas etiam in aerem

cum turribus. Selbst in dem Krieg v. J. 1734 bis 1737 haben die Franzosen in mehreren Dörfern die Glocken weggenommen. Siehe die trierische Kronik v. J. 1823, Seite 260. Man siehe noch ferner die frühere Zeitschrift Treviris vom Jahr 1835, Num. 35 und 64.

4. Einen allgemeinen Krieg aber kündigte die französische Republik den Glocken an: in einem Gesetze vom 22. Germinal Jahr IV. Art. I. hieß es: Tout individu qui, au mépris de l'article VII, de la loi du 3. Ventose an III. ferait aucune proclamation ou convocation publique, soit au son des cloches, soit de toute auter maniére, pour inviter les citoyens à l'exercice d'un culte quelconque, sera puni par voie de police correctionnelle etc. Dieses Verbot des Glockenläutens wurde in den 9 vereinigten Departementen der Niederlande anfangs strenge beobachtet*), nicht aber in den vier rheinischen Departementen,

---

*) Im Jahr 1800 war ich in einer Gemeinde des Herzogthums Luxemburg, einem Kirchweihfeste gegenwärtig; es wurde in der Pfarrkirche ein musikalisches Amt gehalten, und nichts mangelte, um dieses Fest recht feierlich zu halten; indessen wurden die Einwohner wegen dem Verstummen der Glocken, durch jene hölzerne Instrumerte, deren man sich in der Charwoche zu bedienen pflegt, zur Kirche eingeladen. Ein Franzose, welcher bei diesem Feste gegenwärtig war, nachdem er das Geraffel dieser hölzernen Instrumente gehört, und zugleich die musikalischen Instrumente zur Kirche hintragen gesehen hatte, sagte zu den Umstehenden: 'est ce au saint-sepulcre, ou à la danse qu'on vient nous inviter? Die Centralverwaltung zu Luxemburg hat in der Folge durch ihren Beschluß vom 25. Nivose Jahr VI. angezeigt, daß in Zukunft in dem Hauptorte einer jeden Agence eine Glocke beibehalten werden soll. Dieses den Glocken auferlegte Stillschweigen wurde durch die Loi vom 8. Germinal Jahr X. Artik. 58 zurückgenommen, mit einem Vorbehalte jedoch, welchen man durchaus billigen muß,

weil diese mit der fr. Republik noch nicht vereinigt waren. Zwar wurden schon im Jahr 1795 die Glocken von St. Maximin und einigen andern Kirchen weggenommen; doch nur erst im Jahr 1802 wurden die Glocken unserer aufgehobenen Klöster, als Nationalgut in Beschlag genommen und theils ganz, theils in Stücke zerschlagen, weggeführt.

Innerhalb der Stadt Trier und in einigen Kirchen der Vorstädte, wurden damals 51 theils größere, theils kleinere Glocken weggeführt. Jene unserer Dom-Kirche, der Kirche U. L. Frauen, und jene der Pfarr-Kirchen, 37 an der Zahl, blieben an Ort und Stelle, mit Ausnahme der in dem linken Thurm der Domkirche befindlich gewesenen sogenannten Silberglocke, welche sich bei dieser Gelegenheit ebenwohl verloren hat. (Vermuthlich wegen ihrem verführerischen Namen.) In der Pfarrkirche zu Longuich an der Mosel ist eine Glocke mit folgender Inschrift:

GratIa. DIVIna. DepeLLat. CUnCta. noCIVa.

wodurch das Jahr 1419 angezeigt wird; und es wäre demnach diese Glocke wohl die älteste in unserm Bezirk, deren ich mich zu besinnen weiß; wenn man von der Möglichkeit abstrahiret, daß dieselbe in der Folge auf's neue hätte gegossen werden können, mit Beibehaltung und Wiederholung der ersteren Inschrift: die andere und größere daselbst befindliche Glocke, ist vom Jahr 1511. In der Pfarrkirche zu Echternach ist eine Glocke aus den Zeiten Mar I. v. J. 1513.

---

es heißt daselbst: L'evêque se concertera avec le prêfet pour régler la manière d'appeler les fideles au service divin par le son des cloches. On ne pourra les sonner pour toute autre cause, sans la permission de la police locale.

(Siehe das trier. Wochenblatt v. J. 1819, Num. 44). Sie ist eine abteiliche Glocke, welche die dasige Bürgerschaft von den Franzosen mit 58 franz. Laubthalern gekauft hat und durch Verwendung vieler Kosten, aus dem abtheilichen Thurm herausnehmen, und in einem der Pfarrthürme aufhangen ließ. Schon früher, nämlich im Jahr 1645 mußte man zu Echternach, diese nämliche mit einigen andern Glocken, von den Franzosen mit 100 Louisdor lösen und retten. Die Glocken standen demnach damals mit den Menschen in gleichem Verhältniß, beide mußten sich durch Geld lösen!!

§. III.

Ueber die Größe der Glocken.

In älteren Zeiten, scheint es mir, waren die Glocken von keiner bedeutenden Größe, selbst in den Kirchen der Domstifter; man nannte auch dieselben gewöhnlich nur tintinnabulum, welches Wort keine beträchtliche Masse von Metall anzeigt: unter diesem Namen kommen auch dieselben in dem römischen Ritual (bekanntlich einem Buche von sehr hohem Alter) vor, wie wir in dem §. V. noch hören werden. Im neunten und zehnten Jahrhundert finden wir aber schon Spuren von größern Glocken. Baronius Annal. lib. X. erzählt, Pabst Johann XIII. habe im Jahr 968 in dem Lateran zu Rom, eine ungewöhnlich große Glocke eingesegnet. In dem Chronicon Montis Sereni ad ann. 1206 lesen wir Folgendes: Campanam 50. centenariis fudit, quam Hellembertus Havelbergensis episcopus consecravit, Petronellam nominans. Glocken von diesem Gewicht, zählen wir heutzutage kaum unter die mittelmäßigen.

In der Folge herrschte eine große Glockensucht; man

setzte einen großen Stolz darauf, große Glocken in hohen Thürmen aufzuhangen, um deren Schall recht weit zu verbreiten, daher erlaubte sich ein gewisser Albo de Bellis den Ausdruck: templorum campanae boant. Aber die Bemerkung des Thiers, de Superstit. P. II. lib. I. cap. 12, daß diejenigen Menschen, welche die größte Glocken haben, die gröbsten von Sitten seyen, ist ungesalzen und unhöflich, es wären nach diesem Maaßstabe in vorigen Zeiten die Domherrn die gröbsten, und die barmherzigen Brüder die feinsten Menschen von Sitten gewesen; ein anderer französischer Schriftsteller macht dagegen folgende Erinnerung: Tout le raisonnement de Mr. Thiers est si plat, et si insipide, qu'il ne vaut pas la peine qu'on s'y arrete.

Im Jahr 1535 hat ein gewisser Meister Johann von Trier (siehe die trierische Kronik v. J. 1824. S. 154) in den Münster zu Aachen zwei Glocken gegossen, deren eine 4000, die andere 16000 Pfund an Gewicht hatten; eine dritte daselbst befindliche Glocke, welche im J. 1461 gegossen, und Karl der Große genannt wurde, wog 8000 Pfund. Die große Glocke zu Erfurt, soll 7 fr. Schuhe und 9 Zoll im größern Durchmesser haben. Von der trierischen Glocke, welche 7 fr. Schuhe und 3 Zoll mißt, werden wir noch hören. Die große Glocke zu St. Stephan in Wien, welche Johann Aichamer im Jahr 1711 gegossen hat, gibt man zu 35,400 Pfund an. Eine nähere Beschreibung lesen wir in folgendem Werke: Europäische Fama, 135ter Theil, Seite 212 ff. Zu Toulouse in Burgund endlich soll eine Glocke gewesen seyn von 50,000 Pfund. Was für ein Urtheil mag nun der oben benannte Thiers über die Bürger von Toulouse gefällt haben?!

Der bekannte Johann Linden, in seiner Histor. trevir. Ms. Seite 288 sagt, der trierische Erzbischof Richard von Greifenklau († 1531) habe für die trierische Domkirche eine ungeheuer große Glocke giesen lassen, er nennt dieselbe ein prodigium peregrinorum. Der Erzbischof Lothar von Metternich († 1623) ließ dieselbe in dem hiesigen Thurm aufhängen; indessen bekam diese Glocke durch Zufall einen Riß, dieses veranlaßte seinen Nachfolger Philipp Christoph von Soetern, im Jahr 1628, jene große Glocke davon gießen zu lassen, die wir noch dermalen hören und sehen.

Im Anfange des XIV. Jahrhunderts wurde zwischen den Bettelmönchen und den Kirchen eines höhern Ranges, eine gewisse Glocken-Chalousie rege; und es behaupteten die letzteren, daß es sich für die Mendikanten nicht gezieme, viele, noch große Glocken aufzuhängen. Die Sache kam zum Pabste nach Avignon, welcher im Jahr 1323 entschieden hat, daß die Kirchen dieser Orden nur eine Glocke haben sollten. Es heißt in dieser Verfügung: Quod religiosi dictorum ordinum mendicantium in nullo conventu suo, seu loco, plures campanas habeant, sine sedis apostolicae licentia speciali, sed una tantummodo pro loco quolibet sint contenti etc. Caeterum religiosis eisdem permittimus quod ubi hactenus plures campanas sine lite et contradictione qualibet in usus duntaxat proprios habuerint, et nunc habeant, illis etiam deinceps libere uti possint. Aliis quibuscumque per eos habitis intra trium mensium spatium de suis locis seu campanilibus deponendis, et nullatenus iterum reponendis. Siehe die Extravagans communis lib. I. tit. V. Pabst Innozenz XI. erlaubte aber dem Prediger-Orden, deren zwei zu haben. Zu Trier hatten die Prediger, sowie auch die Augustiner deren zwei. Jedes

Frauen-Kloster daselbst hatte deren zwei, einige drei, aber überhaupt nur von 300 bis 500 Pfund. Das Kloster Irmiuen ausgenommen, dessen Glocken dermalen der Pfarrkirche St. Paulus dienen, hatte merklich größere Glocken.

§. IV.

Ueber die Einsegnung der Glocken.

Daß die neugegossenen Glocken, ehe dieselben in ihren bestimmten Thürmen aufgehangen werden, nach gewissen üblichen Formeln eingesegnet werden, das ist Jedem bekannt. Spuren von Einsegnungen derjenigen Instrumente, deren man sich bediente, um das christliche Volk zu dem Gottesdienste zu berufen, seyen es nun Glocken gewesen oder Instrumente irgend einer andern Art, wollen einige schon im VII. Jahrhundert entdeckt haben. Ein ganz uneigentlicher Ausdruck ist es aber, wenn einige sagen, die Glocken würden getauft, welches daher mag entstanden seyn, weil man denselben bei ihrer Einsegnung einen Namen beizulegen pflegt. In den Kapitularien Karls des Großen vom Jahr 757. cap. 10. lesen wir folgende Stelle: Cloccae non sunt baptizandae superstitiosis ritibus; zu dieser Stelle macht Amerbach die richtige Anmerkung: Hic prohibetur superstitio non vero legitima et ecclesiastica benedictio. Ueber die Formen dieser Einsegnung vergleiche man das Pontificale Romanum P. III. Sect. II. cap. VIII. §. 6. Uebrigens sind leider bei diesen Kirchenzeremonien manchmal Mißbräuche eingeschlichen, die man aber sehr Unrecht der Kirche auf Rechnung schreiben würde, und die man von dem unterscheiden muß, was sich hier geziemt. Ein auffallendes Denkmal solcher Mißbräuche finden wir in dem Artikel 51 der im Jahr 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg, angeblich von der deutschen Nation überreichten Be-

schwerden, wo es heißt: Item suffraganei excogitaverunt, ut solum ipsi, et nullus alius sacerdos, laicis campanas baptizent; credunt deinde simpliciores ita affirmantibus Suffraganeis, tales campanas baptizatas, daemones et tempestates pellere. Quapropter innumeri plerumque adhibentur compatres, praecipue vero, qui fortuna pollent, exorantur, qui baptizationis tempore funem, qua campana religata est, tangunt, ac suffraganeo praecipiente, (quemadmodum in parvulorum baptizatione fieri solet) omnes pariter respondent, ac campanae nomen ingeminant, vesteque nova, quemadmodum et christianis fieri solet, campana induitur. Inde ad sumptuosa properatur convivia, quibus praecipue compatres, ut eo largius munera offerant, adhibentur nec non suffraganei et eorum capellani cum multis aliis ministris regaliter pascuntur. Nec hoc satis est, sed et suffraganeo mercedem persolvere necesse est, quam illi munusculum vocare solent; inde evenit, ut aliquando etiam in parvis villis centum floreni in tali absumantur et expendantur baptizatione, quae res non solum superstitiosa, sed etiam christianaè religioni contraria, ac simplicium seductio, et mera est exactio etc. Coeterum, si conducere videtur, ut companae consecrentur ita enim suffraganei baptizationem appellant, quoties a prudentioribus de hac re interpellantur, conveniens erit, ut talis consecratio per unumquemque fiat sacerdotem etc.

§. V.

Von dem Gebrauche der Glocken und der verschiedenen Bedeutung des Glockenläutens.

Die ursprüngliche Bestimmung der Glocken, wie wir schon oben gehört haben, war die Versammlung der Gläu-

bigen zum Gottesdienste; in der Folge wurden sie das Zeichen mehrerer geistlichen und weltlichen Handlungen, 2. bei Sterbfällen, um die Gläubigen zu einem Memento zu erinnern, daher sie an vielen Orten die Sterbeglocke oder Todtenglocke heißt; werden aber die sämmtlichen Glocken einer Stadt, oder gar einer Provinz wegen dem Absterben hoher Personen mehrere Tage oder Wochen geläutet, so nennt man dies ein Trauergeläut. 3. Hat die Unwissenheit den Glocken, weil dieselben eingesegnet werden, die Kraft zugedacht, Teufel, Hexen und Ungewitter zu vertreiben; ein Umstand, der uns zu mancherlei Betrachtungen Anlaß geben kann. Wen dieses befremden sollte, der mag sich selbst durch die Inschriften einiger uns noch übrig gebliebenen älteren Glocken belehren lassen. Man hat mehrere Schriftsteller aus jenem Zeitalter, welche ebenwohl die Glocken als Teufels-, Hexen- und Blitzableiter angepriesen haben: man lese unter vielen andern, Johann Binsfeld, Tractatus maleficorum, Seite 342. Delrio, Disquisitiones magicae, lib. II. p. 46. Joh. Chokier de Surlet. Fax histor. centur. II. cap. 48. Seite 73 wo dieser sagt: Nec solum eo fine inductus fuit usus iste campanarum, ut per eas ad divina convocaretur populus, verum etiam, ut terrerent daemones, si quando ingrueret fulgur aut tempestas. — Einer ähnlichen Gesinnung ist die Marienglocke zu Aachen mit folgender Inschrift:

Protinus horrisono nubes quae grandine torrent
agricolas sonitu dissipo laeta meo.
Oderit haereticus, metuant cacodoemones.

Auf einer alten Glocke des ehemaligen Jungfrauen-Klosters St. Barbara bei Trier (siehe meine Geschichte der Klösterlichen

Institute unserer Vaterstadt, II. Abtheil. Seite 51) war folgende Inschrift zu lesen:

Sent Barbelen heischen ich,
Gued weder bringhen ich,
Den Duwel verdryven ich.

Die beiden größern Glocken unserer Domkirche haben folgende Inschriften. Jene der größern ist diese:

Divum sacra meum sibi poscit Helena fragorem,
Fulgida quo stygius deserat astra fragor.

1628.

Vier Bildnisse der Domkirchen-Patronen stehen auf dieser Glocke, zweimal jenes des h. Maternus und zweimal jenes der h. Helena.

Das Wappen des regierenden Pabstes Urban VIII., das des regierenden Kaisers Ferdinand II. und des Erzbischofs Philipp Christoph von Soetern. Ferner die Namen und Wappen der damals lebenden 15 Domkapitularen.

Nicolaus Schappel et N. Hubert me fecit, dann Franc. Brutel me fecit. (Sig.) Jacobus Clottenus Secretar.

Ueber die Domglocken siehe Brower ad an. 1516.

Wiltheim ad an. 1512. pag. 8 schreibt: eo tempore conflata sunt illa sonora signa majoris Ecclesiae.

II. Glocke.

Materno gaudet praesens campana patrono
Arceat is precibus fulmina dira suis.

1628.

Zweimal steht darauf das Bildniß der h. Helena, und zweimal jenes des h. Maternus.

III. Glocke.

Maternus vocitor Trevirum legatus ad urbem,
Illa prior gentilis erat nunc dedita Christo,

Dogmata Sancta capit per me quoque semina vitae,
Defensor patriae sum pacis maximus auctor.

Hans van Brisich, Diedrich von Drom gossen mich 1516.

IV. Glocke.

Salve sancta parens, lacrymis si flecteris ullis,
Virgo piis si Te vota benigna movent,
Fac rogo, promoveas nostrae suffragia causae
Mitis in humanum quod genus esse soles.

Hans van Brissich, Diedrich van Drom gossen mich 1516.

V. Glocke oder die Chorglocke auch die Langglocke genannt.

In Godes Ehren luden ich,
Bos Wetter vertreiben ich. 1553.

Die größere Glocke der ehemaligen Stifts-Kirche zu St. Simeon hatte folgende Inschrift:

Prodigiis noti pulsor Simeonis honori.
Festa cano, tonitru frango, sereno polos.
Clemente XI. P. M. Carolo VI. Rom. Imp. S. aug. Franc. Lud. Neoburgico trevir. archip. H. Florichinger Decano me fudit capitulum S. Symeonis anno 1717.

Ganz anspruchlos war aber die Inschrift einer zu Maximin unter dem Abte Mathias im Jahr 1581 gegossenen Glocke:

Mathia vivente mihi donata potestas

Nil nisi jussa loquar, nil nisi sacra sonem.
Petrus Trevir me fudit, verum Aquisgrani civis habitans.

In dem im Jahr 1536 zu Köln gehaltenen Provinzial-Concilium P. IX. cap. 14 leſen wir zwar auch folgende Stelle:

Quamvis etiam patres alio respexerint; videlicet, ut daemones tinnitu campanarum christianos ad preces concitantium, terreantur, quin potius precibus ipsis territi abscedant, illisque submotis, fruges, mentes et corpora credentium serventur, procul pellantur hostiles exercitus, et omnes insidiae inimici, fragor grandinum, procellae turbinum, impetus tempestatum et fulgurum temperentur, in festa tonitrua et ventorum flamina suspendantur, spiritus procellarum et aereae potestates prosternantur. Indeſſen heißt es doch in dem cap. 15 daſelbſt: Docendus est ergo populus ab exterioribus istis, ut signatis potius quam signis inhaeret ac intendat. Quod et in omnibus aliis obtinet ceremoniis, alioqui parum ad pietatem profuturis. Nam qui in exterioribus istis sonsistit, ac non potius illis admonetur, ut ad Deum respiciat, confugiat, ac totam suam fiduciam in illum collocet: huic citius externa ista in subversionem, quam aedificationem erunt. Das in dem §. III. genannte Pontificale romanum, wo die bei der Einſegnung der Glocken übliche Formen angezeigt ſind, hat an einer Stelle folgendes Gebet: Omnipotens dominator Christe etc. tu necessitatibus populi tui benignus succurre, tu hoc tintinnabulum sancti spiritus rore perfunde, ut ante sonitum illius semper fugiat bonorum inimicus, invitetur ad fidem populus christianus, hostilis terreatur exercitus, confortetur in Domino per illud populus tuus convocatus etc. Die eigentliche Lehre der Kirche gehet dahin, daß

die Glocken nichts als ein Aufruf an die christlichen Gläubigen seyn soll, bei drohenden Unfällen den göttlichen Schutz anzuflehen, und verdammte dabei immer die den Glocken durch den Aberglauben zugedachte übernatürliche Kraft. Man lese hier den Agobert von Leyden, S. 138. V. Mendacii reus est etc. ferner den Can. 12. Causa XXVI. q. V. u. v. a. Ueberhaupt aber lese man noch den Canon Quantum in religione, unter der Rubrik: De superstitionibus des concil. Mediolan. IV. v. J. 1576.

Man hat übrigens in unsern und andern Gegenden, in vorigen Jahrhunderten um desto mehr an diese Wirkung des Glockenläutens geglaubt, als man vorgibt, daß die wegen der Zauberei verfolgten Menschen vielmal ausgesagt haben sollen, der Glockenschall sey ihnen gehässig, zerstreue ihre nächtlichen Zusammenkünfte, und nannten dieselben bellende Hunde (canes latrantes). Siehe den genannten Binsfeld a. a. O. S. 342. Delrio a. a. O. S. 251. Da man nun in jenem Zeitalter herrschender Vorurtheile, jedes Ungewitter für ein Werk der Teufel und Hexen angesehen hat, so kann man nicht daran zweifeln, daß der Gebrauch, bei Gewittern die Glocken zu läuten, daher entstanden sey, welcher in dem Erzstifte Trier nur erst durch eine kurfürstliche Verordnung vom 11. Juli 1783 abgeschafft worden ist. Das Parlement von Paris hat um die nämliche Zeit, durch einen Beschluß vom 27. August 1783 das Läuten der Glocken bei Gewittern verboten. Ein ähnliches Verbot erfolgte noch am 29. Juli 1784. Da man ferner glaubte, daß die Hexen vorzüglich im Monat Mai ihre nächtlichen Zusammenkünfte hielten, so pflegte man an mehreren Orten während dem Laufe dieses Monats in der Nacht die

Glocken zu läuten; zu Trier beobachtete man hiebei folgende Ordnung: von 9 bis 10 Uhr Abends wurde in der Domkirche mit der größten Glocke geläutet; von 10 bis 11 zu St. Simeon; von 11 bis 12 zu St. Laurentius; von 12 bis 1 zu St. Gangolph; von 1 bis 2 zu St. Antonius; von 2 bis 3 zu St. Paulus und von 3 bis 4 Uhr zu St. Gervasius. Obschon die Ordinata visitationis diocesanae des Erzbischofs Johann Hugo vom 12. Dezember 1685 folgendes sagen: „Endlich, „wann wegen des Mai-Frostes oder sonsten des Nachts gegen „das Gewitter geläutet wird, hat es dabei sein Bewenden daß ꝛc.“ Denn in jenen Zeiten, wie wir schon gesagt haben, glaubte man noch fast allgemein daran, daß die Hexen vermögend seyen durch teuflische Künste, schädliche Nachtfröste hervorzubringen; man lese die Urgichten und Akten so vieler Zaubereiprozesse aus dem XIV. und XV. Jahrhundert. Siehe z. B. das trierische Wochenblatt v. J. 1818. Num. 48. Seite 4. Die trierische Kronik v. J. 1825. Seite 202. Num. 2. S. 203. B. 6. S. 226 u. a. m. Dieses nächtliche Mai-Geläut wurde ebenwohl in neuerer Zeit durch eine Verordnung vom 18. Juni 1784 verboten.

4. Ist das Glockenläuten sehr oft ein Zeichen von weltlichen Feierlichkeiten, z. B. der Ankunft des Landesfürsten, der Friedensverkündigungen u. s. w.

5. Die sogenannte Bannglocke dienet dazu, um die sämmtlichen Bewohner einer Gemeinde oder eines ganzen Bannes zu versammeln, um Gemeinde-Sachen zu verhandeln. Auch lesen wir bei Brüssel Tom. II. de feudorum usu, Seite 721 Folgendes: Clocha banni, quae pulsabatur dum princeps viros nobiles ad militaria munera convocabat.

Geschieht dieses bei dringender Gefahr, oder bei aufrührischen Auftritten, so heißt sie die Sturmglocke; sonner le tocsin. Wenn wir in einigen Akten den Ausdruck lesen: Was unter dem Glockenschall liegt, so heißt dieses sicher nicht, so weit man den Schall der Glocke hören kann, sondern was zu diesem Banne, oder zu diesem Kirchensprengel gehört. Siehe das trierische Wochenblatt v. J. 1818. No. 21.

6. Die Polizeiglocke gibt Zeichen, daß die Stadtthore geschlossen werden, und dann heißt sie die Sperrglocke oder Pfortenglocke. b) daß man die Wirthshäuser verlassen soll, dann beliebt es Einigen, dieselbe die Lumpenglocke zu nennen. In dem Provinzial-Concilium zu Trier v. J. 1310. cap. 43. finden wir schon Spuren von einer nächtlichen Polizeiglocke, es heißt daselbst: Item in locis, in quibus post sonitum campanae vel buccinae de nocte laici sine lumine ire prohibentur, cloricos et monachos hujusmodi constitutionis auctoritate, eandem prohibitionem volumus observare. In einer noch nicht bekannten Urkunde des Magistrats zu Trier vom 14. August 1463 nennt man sie die Weinglocke; es heißt daselbst: Also balde als man dye Abent-Winclock inn der statt ludet, so sall eyn jeglycher inn syner Herbergen syn by der boyssen d. i. unter Strafe. Diese Stelle dürfte zur Erklärung der Worte dienen, die wir in der Limburger Kronik (Prodromus II. 1088. im Monat Februar lesen: a) das war also Abends, wo man die Weinglocke geläutet hat. c) daß die Straßen der Stadt gesäubert werden sollen. d) daß die Jahrmärkte oder Messen beginnen oder zu Ende gehen; in dem Statutenbuch für die Stadt Trier vom Jahr 1581 lesen wir: Alle Jahrmärkt, so nunmehr der Stadt Trier von altem Herkommen in-

corporirt, so mit der grosen Glocken zu St. Gangolf ein- und ausgelautet werden.

7. Heißt die nämliche Glocke zu Trier auch Bubenglocke, welche dann geläutet wurde, wenn ein zum Tode verurtheilter Missethäter zum Richtplatze geführt wurde.

8. Die Brandglocke, zu Trier nennt man sie den Zündel; diese wird mit einem Hammer angeschlagen, wenn sich eine Feuersbrunst zeigt; wie auch an jeder Stunde die Tageszeit, um zu beweisen, daß der Thurmwächter wachtsam sey.

9. Die Feindsglocke ist an einigen Orten jene gewesen, welche die Anzeige machte, daß sich der Feind nähere: in dem Städtchen Echternach an der Saur ist eine Glocke, welche noch heutzutage die Feindsglocke genannt wird; dermalen aber nur geläutet wird, wenn Feuer ausgebrochen ist. In der Stadt Trier hatte man in früherer Zeit das Zeichen der Ankunft feindlicher Truppen nicht sehr zweckmäßig gewählt, nach Anzeige der genannten Statuten wurde dabei keine Glocke angeschlagen, sondern ein stilles Zeichen gegeben, welches doch in der Nacht auf keinen Fall bemerkbar war.

10. Die Betglocke, zeigt Morgens, Mittags und Abends die Betstunden an; dieses Zeichen, die sogenannte salutatio angelica, wurde durch die statuta synodalia archiepiscopatus trevirensis vom 12. Februar 1678 angeordnet.

11. In dem XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert, wo das deutsche Reich mehrmalen von den Türken bedrohet worden war, wurde durch ein gegebenes Glockenzeichen das Volk zum Gebete angemahnt, um Gott für einen glücklichen Sieg zu bitten; z. B. in dem Reichstage zu Speyer v. J. 1542 Art.

40. Reichstag zu Regensburg v. J. 1594, jenem zu Regensburg vom $^{24}/_{14}$ Juli 1663, und wurde daher die Türkenglocke genannt. Die mehrsten der obigen Zeichen wurden durch eine und die nämliche Glocke gegeben.

Im Falle eines allgemeinen Interdiktes, wovon uns die Geschichte leider zu viele Beispiele vorlegt, wurde den Glocken ein Stillschweigen auferlegt; siehe die Gesta Trevirorum cap. 116 und 167. In dem capit. 24. de sententia excommunicationis in VI^to^ heißt es ausdrücklich: campanis etiam non pulsatis. Wenn es auch an einigen Orten im Falle solcher Trauerscenen erlaubt wurde, bei verschlossenen Thüren den Gottesdienst zu halten, so blieb doch das Glockenläuten so lange verboten, als das Interdikt fortdauerte. Ein Beispiel fand ich in einem noch ungedruckten päbstlichen Breve aus dem XIII. Jahrhundert, wo eine sehr leidenschaftliche Spannung zwischen dem Pabste Innozenz IV. und dem Kaiser Friedrich II. ausgebrochen war; wodurch den Mönchen zu Echternach erlaubt wurde, den Gottesdienst zu halten, mit folgendem Vorbehalt: Ut, cum generale interdictum fuerit, liceat vobis januis clausis, non pulsatis campanis &c. divina officia celebrare.

Chronologisches Verzeichniß

der französischen Verordnungen und Arretés ihrem Haupt-Inhalte nach, so wie sie vom 10. August 1794 an bis 1804 zu Trier erlassen worden sind.

So wie in der trierischen Chronik vom Jahr 1820 Seite 114 ꝛc. ein chronologisch-summarisches Verzeichniß churfürstlich-trierischer Verordnungen, und im Jahrgang 1821 derselben Zeitschrift Seite 145 ꝛc. ein summarisch-chronologisches Verzeichniß herzoglich-Luxemburgischer Verordnungen zum großen Nutzen der Verwaltungsbehörden, der Justizbeamten und Geschichtfreunde geliefert worden, so soll auch in diesen Blättern ein Verzeichniß sämmtlicher Verordnungen und Arretés aus der französischen Epoche von 1794 erscheinen. So viel möglich, wurden alle Titel solcher Verordnungen und Arretés hier angegeben; sollten jedoch einige fehlen, so mag jeder selbst sich die Zusätze dazu machen, jenachdem ihm noch Verordnungen zu Händen kommen, die in gegenwärtiger Anzeige keine Stelle gefunden haben. Man hatte wohl schon längst das Bedürfniß einer Sammlung sämmtlicher, unter den trierischen Churfürsten erlassener, Verordnungen empfunden. Diesem Bedürfnisse ist nun durch die Arbeit des Hrn. Regierungs-Secretärs J. F. Scotti zum Theile abgeholfen, welcher in 3 Bänden, sämmtliche churtrierische Landes-Verordnungen, unter dem Titel: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahr 1310 bis 1802 in Düsseldorf 1832, herausgegeben hat. Eben so wäre zu wünschen, daß sämmtliche, auf das geistliche Recht Bezug habende Verordnungen der Erzbischöfe von Trier bald erscheinen möchten. Dadurch würde einem wesent-

lichen Bedürfnisse abgeholfen werden. Eben so ist es mit den Verordnungen aus der Zeit der französischen Okkupation. Dieselben existiren wohl in manchen Bibliotheken, aber ein vollständiges, mit Sachkenntniß gefertigtes Verzeichniß der in Trier erlassenen französischen Verordnungen, ist bisher, so viel ich erfahren konnte, nicht im Druck erschienen. Ich glaube daher keine unnütze Arbeit zu unternehmen, wenn ich es versuche, ein chronologisches Verzeichniß dieser Verordnungen und Arretés in diesen Blättern anzulegen. In der Zukunft mag es dann ein Anderer unternehmen, dasselbe vollständiger zu besorgen. Dieselben folgen daher hier in fünf Abtheilungen:

1te Abtheilung enthält die Verordnungen, welche erlassen worden sind vor der Einnahme der Stadt Trier durch die Franzosen.

2te Abtheilung enthält die Verordnungen und Arretés, welche vom 10. August 1794 bis 1804 erlassen worden sind.

3te Abtheilung enthält verschiedene französische Constitutionen.

4te Abtheilung enthält verschiedene Reden bei französischen Feierlichkeiten.

5te Abtheilung enthält verschiedene Friedensschlüsse.

1te Abtheilung.

Verordnungen und Arretés, welche vor der Einnahme der Stadt Trier durch die Franzosen im Jahr 1794 erlassen worden sind, und auf Frankreich einen Bezug haben.

1) 1. August 1790. Protestation des Marschals Herzog de Broglie gegen die Abberufung v. 19. Juni 1790 hinsichtlich des Erbadels von Frankreich, gedruckt und datirt zu Trier den 1. August 1790.

2) 26. November 1790. Hirtenbrief des trierischen Erzbischofs Clemens Wenceslaus an die Gläubigen im französischen Gebiete, vom 26. November 1790.

3) 25. Juni 1791. 2ter Hirtenbrief des trier. Erzbischofs

Clemens Wenceslaus an seine Gläubigen in Frankreich, Elsaß und Lothringen, vom. 25. Jan. 1791.

4) 9. Mai 1791. 3ter Hirtenbrief des trier. Erzbischofs Clemens Wenceslaus an die Gläubigen seines Bisthums in Frankreich, Coblenz v. 9. Mai 1791, sammt der päbstlichen Bulle in Betreff der Revolution von Frankreich vom 13. April 1791 in lateinischer Sprache.

5) Dieselbe Bulle vom 13. April 1791 vom h. Vater Pius VI., übersetzt ins Deutsche, auch für die trierischen Gläubigen durch den Hrn. Erzbischof mitgetheilt.

6) Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im Namen des Königs der Neufranken an alle Großbotschafter und Gesandten bei auswärtigen Höfen, in Rücksicht der französischen Constitution und Revolution vom 19. April 1791.

7) 14. Dez. 1791. Antwort des Königs von Frankreich an die Gesandtschaft des Nationalconvents am 29. Nov. 1791, ausgesprochen vom König am 14. Dez. 1791. Unter andern, daß er dem Churfürsten von Trier erklären werde, daß er v. 15. Jan. l. J. alle feindliche Versammlungen der sich dort aufhaltenden Ausgewanderten nicht ferner mehr dulden dürfe.

8) „ Nov. 1792. Beim ersten Anrücken der französischen Armee unter dem General Burnonville im Nov. 1792. Gesandtschaft der Deputirten der Obererzstiftischen Stände an die französischen Generäle.

9) „ Nov. 1792. Beilagen zum Vorigen. Betreffen die Darstellung der Obererzstiftischen Stände gegen das Benehmen der Emigranten bei Sr. Churf. Durchlaucht v. Nov. 1792.

10) „ Dez. 1792. Berichte über die Behauptung von Trier. Den Kaiserl. Königl. Truppen von ihrem Anführer, dem Fürsten zu Hohenlohe, Feldzeugmeister, gewidmet im Dez. 1792, v. 21. Dez. 1792 und v. 24. Dez. 1792.

11) 1. Januar 1793. Aufruf und Aeußerung des Dankgefühls des Anführers der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Truppen, Fürsten zu Hohenlohe an seine Soldaten. Im Hauptquartier zu Trier d. 1. Jan. 1793.

12) 25. Juli 1794. Beschluß des Volks-Repräsentanten, daß die Stadt Cusel wegen Verdacht der Fabrizirung falscher Assignaten soll verbrannt werden, was wirklich geschehen ist. Unterzeichnet Hentz 7 Thermidor II. Jahres (25. Juli 1794).

II. Abtheilung.

Französische Verordnungen und Arretés, welche nach der Einnahme der Stadt Trier am 10. August 1794 erlassen worden sind.

13) 24. Ther. II. Jahrs (11. Aug. 1794). Verschiedene Waaren in Requisition gesetzt.

14) 24. Thermidor II. Jahrs (11. Aug. 1794). Militairgericht verurtheilt Soldaten zum Tode.

15) 25. Thermidor II. Jahrs (12. Aug. 1794). Verschiedenes wird requirirt.

16) 25. Thermidor II. Jahrs (12. Aug. 1794). Militair zum Tode verurtheilt.

17) 25. Thermidor II. Jahrs (12. Aug. 1794). Anzeige zu machen alter Civil- und Militair-Beamten von Bourbotte.

18) 26. Thermidor II. Jahrs (13. Aug. 1794). Alle Abwesende werden als Emigranten erklärt. Bourbotte.

19) 27. Thermidor II. Jahrs (14. Aug. 1794). Alle Einnahmen sollen für die Armee und Republik erhoben werden. Bourbotte.

20) 27. Thermidor II. Jahrs (14. Aug. 1794). Die Assignaten sollen angenommen werden. Bourbotte.

21) 28. Thermidor II. Jahrs (15. Aug. 1794). Berichte der Volks-Repräsentanten an die Generäle sollen in französischer Sprache eingereicht werden. Bourbotte.

22) 30. Thermidor II. Jahrs (17. Aug. 1794). Die Handlungsagenten v. Silvy.

23) 30. Thermidor II. Jahrs (17. Aug. 1794). Alle zum Dienste brauchbaren Pferde sollen von der Weide gesammelt werden.

24) 30. Thermidor II. Jahrs (17. Aug. 1794). Handlungs-Commission René Legrand Fermon, französisch u. deutsch. 24 Seiten.

25) 1. Fructidor (18. Aug. 1794). Zehnt-Früchte, welche den Emigranten-Geistlichen gehören, sollen zum Dienste der Republik ausgedroschen werden.

26) 1. Fructidor II. Jahrs (18. Aug. 1794). Der allgemeine Begläubiger der Assignaten an seine Mitbürger.

27) Muthmaßlich am 1. Fructidor II. Jahrs (18. August 1794). An die Einwohner Echternachs und der Umgegend v. Silvy, Agent der Republik.

28) 3. Fructidor II. Jahrs (20. Aug. 1794). Militair-Verhaftsstrafe.

29) 4 Fructidor II. Jahrs (21. August 1794). Militair-Commission über Soldaten die gemordet hatten, welche dieselben zum Tode verurtheilt.

30) 8. Fructidor II. Jahrs (25. Aug. 1794). Verordnung: Schießpulver, Blei und andere Dinge abzuliefern.

31) 8. Fructidor II. Jahrs (25. Aug. 1794). Verordnung die schnelle Einlieferung der Früchte betreffend.

32) 14. Fructidor II. Jahrs (31. Aug. 1794). Militairs werden zur Todesstrafe verurtheilt.

33) 15. Fructidor II. Jahrs (1. Sept. 1794). Die Bourbottische Contribution von 3 Millionen Livres betreffend von Bourbotte *).

*) Siehe hierüber die trierische Chronik vom Jahr 1824 Seite 1, 2, 3 ꝛc., wo die Geschichte und der Stand der von dem französischen Volks-Repräsentanten Bourbotte auferlegten Kriegssteuer dargelegt wird mit besonderer Beziehung auf die Stadt Trier.

34) 22. Fructidor II. Jahrs (8. Sept. 1794). Ueber den Antheil der Contribution, welcher auf die Gemeinden im Luxemburgischen gekommen ist.

35) 23. Fructidor II. Jahrs (November 1794). Die Agenten sollen den Soldaten gutes Brod ꝛc. besorgen. Bourbotte.

36) 26. Fructidor II. Jahrs (12. Sept. 1794). Verordnung, den Marketentern Wein um ein Billiges zu verkaufen, um den Soldaten zu liefern. Bourbotte.

37) 26. Fructidor II. Jahrs (12. Sept. 1794). Die Huf- u. Nagelschmiede sollen für die Armee arbeiten. Bourbotte.

38) 30. Fructidor II. Jahrs (16. Sept. 1794). Daß keine Assignaten zur Contribution in Abschrift angenommen werden sollen. Bourbotte.

39) Duodi. Complem. II. Jahrs (18. Sept. 1794). Militair-Commission verurtheilt zum Tode.

40) Tridi Complem. II. Jahrs (19. Sept. 1794). Beschlagnehmung des Herbstes der geistlichen und anderen Emigranten.

41) 6. Complem. II. Jahrs (21. Sept. 1794). Verordnung des trier. Stadt-Magistrats, um eine Aufnahme zu machen aller Pferde in allen Gemeinden. J. J. Brönner.

42) 1. Vendémiaire III. Jahrs (22. Sept. 1794). Die Pferde wären nicht zu verbergen noch zu hoch zu verkaufen. Brönner.

43) 1. Vendémiaire III. Jahrs (22. Sept. 1794). Verordnung Waaren zu verkaufen gegen Assignaten. Bourbotte.

44) 2. Vendémiaire III. Jahrs (23. Sept. 1794). Verordnung über die Lieferung der Fuhren. Bourbotte.

45) Ungefähr 2 Vendémiaire III. Jahrs (23. Sept. 1794). Aufruf gegen Könige, Fürsten und Mönche. Silvy.

46) 3. Vendémiaire III. Jahrs (24. Sept. 1794). Versteigerung der churfürstlichen Möbel. Bourbotte.

47) 14. Vendémiaire III. Jahrs (5. Octob. 1794). Beschlagnehmung der Güter der geistlichen Ausgewanderten. v. Silvy.

48) 1. Brumaire III. Jahrs (28. Oct. 1794). Beschlagnehmung von Kupfer, Blei ꝛc. Silvy.

49) 1. Brumaire III. Jahrs (28. Oct. 1794). In Beschlag genommene Schiffeigenthümer und Knechte.

50) 1. Brumaire III. Jahrs (28. Oct. 1794). Inhalt wie in der vorhergehenden Verordnung.

51) ad 1. Brumaire III. Jahrs (28. Oct. 1794). Zur Nachricht der Schiffleute.

52) 2. Brumaire III. Jahrs (29. Oct. 1794). Instruction pour les conducteurs sur les bateaux.

53) 23. Brumaire III. Jahrs (3. Nov. 1794). Versteigerung von Prachtwagen.

54) 23. Brumaire III. Jahrs (3 Nov. 1794). Bestimmung des Fuhrlohns in die Magazine. von Archier.

55) 26. Brumaire III. Jahrs (16. Nov. 1794). Wegen Lohn der Fuhrleute. von Archier.

56) 2. Frimaire III. Jahrs (22. Nov. 1794.) Verzeichniß aller Requisitionen-Eingaben. Stadt Trier.

57) Tabelle der vorbenannten Verzeichnisse.

58) 1. Frimaire III. Jahrs (21. Nov. 1794). Verbot im Verkauf einen Unterschied zwischen Assignaten und Geld zu machen. von Merlin.

59) 1. Frimaire III. Jahrs (21. Nov. 1794). Es wird verboten den Emigranten Geld zu schicken, v. Merlin.

60) ad 1. Frimaire III. Jahrs (30. Nov. 1794). Aufruf ans Volk zum Heil.

61) 10. Frimaire III. Jahrs (30. Nov. 1794). Es werden Arbeiter mit Schaufeln nach Luxemburg bestellt.

62) 10. Frimaire III. Jahrs (30. Nov. 1794). Herrschaftliches Verzeichniß der Mannspersonen vom 16.—59. Jahre.

63) 10. Frimaire III. Jahrs (30. Nov. 1794). Erinnerung, Arbeiter mit Schaufeln zu schicken. Agent des Generalstaabs.

64) 17. Frimaire III. Jahrs (7. Dez. 1794). Von den Wahlen ꝛc.

65) 17. Frimaire III. Jahrs (7. Dez. 1794). Es werden Arbeiter zum Schiffbaue requirirt.

66) 27. Frimaire III. Jahrs (17. Dez. 1794). Es werden die Militair-Pferde den Einwohnern zur Unterhaltung zugewiesen.

67) 27. Frimaire III. Jahrs (17. Dez. 1794). Verordnung, die Assignaten zu unterscheiden und abzuliefern.

68) 6. Nivose III. Jahrs (26. Dez. 1794). Die Bestimmung der Nationaldomänen betreffend (in deutscher Sprache).

69) idem (in französischer Sprache).

70) 9. Nivose III. Jahrs (29. Dez. 1794). Militair-Polizeiurtheil gegen die Frau Wolf, Frau des Thomas Wolf, Maurer; 1 Monat Gefängniß und 80 Livres Strafe wegen Beschimpfung der Soldaten.

71) 9. Nivose III. Jahrs (29. Dez. 1794). Verordnung, die Angabe der geistlichen Häuser und der Emigranten daraus betreffend.

72) 15. Nivose III. Jahrs (4. Jan. 1795). Aufruf der Volks-Repräsentanten, um Lieferungen zu machen.

73) 21. Nivose III. Jahrs (10. Jan. 1795). Verordnung wegen Aufsicht der Militairhospitäler.

74) 29. Nivose III. Jahrs (18. Jan. 1795). Verordnung daß die abgeforderten Contributionen gezahlt werden sollen. von Archier.

75) 29. Nivose III. Jahrs (18. Jan. 1795). Auf Befehl

des Generals Oudinot sollen Gewehre abgeliefert werden. Trierisches Wochenblatt 1. 4. Seite.

76) 30. Nivose III. Jahrs (19. Jan. 1795). Verordnung wegen Schiffleuten und Schiffpolizei.

77) 2. Pluviose III. Jahrs (21. Jan. 1795). Proclamation der Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. in Frankreich.

78) 8. Pluviose III. Jahrs (27. Jan. 1795). Landesverfassung.

79) 8. Pluviose III. Jahrs (27. Jan. 1795). Landesverfassung, nähere Bestimmung von Neveu.

80) 9. Pluviose III. Jahrs (28. Jan. 1795). Errichtung eines Domainen-Büreau.

81) 10. Pluviose III. Jahrs (29. Jan. 1795). Verordnung wegen Holzlieferung.

82) 22. Pluviose III. Jahrs (10. Febr. 1795). Die Contribution soll halb an Geld, halb an Assignaten bezahlt werden ꝛc. von Neveu.

83) 30. Pluviose III. Jahrs (18. Februar 1795). Der Soldat soll keine Kleidung verkaufen.

84) 11. Ventose III. Jahrs (1. März 1795). Verordnung wegen Bebauung der geistlichen Emigranten-Güter.

85) 12. Ventose III. Jahrs (2. März 1795). Ein Verzeichniß aller Häuser, Mühlen ꝛc. soll angefertigt werden.

86) 12. Ventose III. Jahrs (2. März 1795). Die Abschätzung der Häuser soll wegen Vertheilung der Contributionen vorgenommen werden.

87) 23. Ventose III. Jahrs (13. März 1795). Verordnung, daß der Rest der Contribution an Vieh bezahlt werden soll.

88) 25. Ventose III. Jahrs (15. März 1795). Verordnung, die Fuhrleute beim Schiffsdienste betreffend.

89) 25. Ventose III. Jahrs (15. März 1795). Ein Militair-Urtheil der Spionen zum Tode.

90) 27. Ventose III. Jahrs (17. März 1795). Verordnung, daß Weitzen, Korn, Gerste in Magazine geliefert werden soll. von Neveu.

91) 30. Ventose III. Jahrs (20. März 1795). Warnung vor der Anhänglichkeit an den Kaiser von Oesterreich. von Neveu.

92) 30. Ventose III. Jahrs (20. März 1795). Warnung, transportirte Militairs nicht zu plündern.

93) 4. Germinal III. Jahrs (24. März 1795). Die Austheilung der Bourbottischen Contribution vom. 1. Sept. 1794 ist auf die Güter zu machen. Ex mandato Staadt.

94) 8. Germinal III. Jahrs (28. März 1795). Aufruf zum guten Feldbau, von Degoest.

95) 14. Germinal III. Jahrs (3. April 1795). Befehl der Getreidelieferung in Magazine. von Neveu.

96) 17. Germinal III. Jahrs (6. April 1795). Warnung vor Holzdiebereien von Degoest.

97) ad 24. Germinal III. Jahrs (13. April 1795). Aufruf an die Trierer von Rivaud.

98) 26. Germinal III. Jahrs (15. April 1795). Einrichtung der Justizverwaltung.

99) 28. Germinal III. Jahrs (17. April 1795). Verordnung, die Contributionen der Klöster betreffend. von Dubois.

100) 29. Germinal III. Jahrs (18. April 1795). Nachlaß der 100,000 Frcs. Kriegssteuer. von Dubois.

101) 30. Germinal III. Jahrs (19. April 1795). Die städtische Munizipalität dankt für den Nachlaß der 100,000 Frcs.

102) 30. Germinal III. Jahrs (19. April 1795). Die

Organisirung der Bezirksverwaltung betreffend, von Rivaud.

103) 30. Germinal III. Jahrs (19. April 1795). Controlleur Moret. Benennung aller alten Einnehmer. v. Rivaud.

104) 30. Germinal III. Jahrs (19. April 1795). Der Unterschied zwischen Assignaten und Geld wird verboten.

105) 1. Floréal III. Jahrs (20. April 1795). Bestimmung über die Ausgewanderten (Emigranten).

106) 2. Floréal III. Jahrs (21. April 1795). Verbot, Pferde auf fremden Wiesen zu weiden.

107) 2. Floréal III. Jahrs (21. April 1795). Eine Commission wird angeordnet, um Früchte zu liefern.

108) 10. Floréal III. Jahrs (29. April 1795). Installirung der constituirten Gewalten.

109) 11. Floréal III. Jahrs (30. April 1795). Angabe der Waldungen von Emigranten und Kirchen.

110) 12. Floréal III. Jahrs (1. Mai 1795). Organisirung der Kantone.

111) 13. Floréal III. Jahrs (2. Mai 1795). Früchte nach voriger Commission zu liefern.

112) 13. Floréal III. Jahrs (2. Mai 1795). Die Regulirung der Bourbottischen Contribution betreffend *).

113) 13. Floréal III. Jahrs (2. Mai 1795). Die Lieferung der Fourage betreffend.

114) 18. Floréal III. Jahrs (7. Mai 1795). Verbot der Ausfuhr der Früchte.

115) 21. Floréal III. Jahrs (10. Mai 1795). Verbot des Umherziehens des Gesindels.

116) 5. Floréal III. Jahrs (24. April 1795). Holz-Verordnung.

---

*) Vergl. oben Nro. 33.

117) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Aller Beamten Wohnungen, Möbel ꝛc. sollen angegeben werden.

118) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Verordnung, die Assignaten betreffend.

119) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Anordnung wegen des Brodbackens.

120) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Verordnung, die Transport-Wagen betreffend.

121) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Verordnung, das Militair ist außer der Civil-Gewalt.

122) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Die Central-Verwaltung am Rhein und der Maas. Alle Beamte, welche abdanken, sind verdächtig.

123) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Verordnung in Betreff der Assignaten.

124) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Die Verwaltung von Trier über die Nationalgüter.

125) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Verordnung, die Güter der ausgewanderten Geistlichkeit betreffend.

126) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Die Verwaltung von Trier über die Abgabe der Bons von Lieferungen.

127) 29. Floréal III. Jahrs (18. Mai 1795). Ueber das Begraben der Menschen und des Viehs.

128) 2. Prairéal III. Jahrs (21. Mai. 1795). Verordnung über Ausstellung von Lieferungsscheinen und die Verwaltung der geistlichen Pfründen.

129) 3 Prairéal III. Jahrs (22. Mai 1795). Verbot der Communikation mit Emigranten.

130) 3 Prairéal III. Jahrs (22. Mai 1795). Die Verwaltung von Trier erläßt eine Verordnung über die Güter der Ausgewanderten (Emigranten).

131) 8. Prairéal III. Jahrs (27. Mai 1795). Die Zahlung der Lieferungen in Hospitäler betreffend.

132) 12. Prairéal III. Jahrs (31. Mai 1795). Verordnung, geistliche Emigranten gefangen zu nehmen.

133) 12. Prairéal III. Jahrs (31. Mai 1795). Verordnung, die Klöster und die Mitglieder der daraus Emigrirten betreffend.

134) 15. Prairéal III. Jahrs (3. Juni 1795). Verordnung, die Zahlung der Transport-Lieferungsfuhren betreffend.

135) 16. Prairéal III. Jahrs (4. Juni 1795). Verordnung über die Zahlung der Contributionen und die Assignaten.

136) 16. Prairéal III. Jahrs (4. Juni 1795). Verordnung über Einhalt der Fourage-Forderung der Dragoner.

137) 23. Prairéal. III. Jahrs (11. Mai 1795). Verordnung über Abwesende als Emigrirte.

138) 1. Messidor III. Jahrs (19. Juni 1795). Verfügung über Emigranten-Güter.

139) 3. Messidor III. Jahrs (21. Juni 1795). Verordnung über Zehnten und Erndte.

140) 6. Messidor III. Jahrs (24. Juni 1795). Verordnung, daß einheimische Zehntherren bleiben sollen.

141) 6. Messidor III. Jahrs (24. Juni 1795). Aufruf wegen der Gerechtsame an Zehnten.

142) 7. Messidor III. Jahrs (25. Juni 1795). Verordnung, daß die Assignaten von 5 Livres nicht mehr giltig seyn sollen.

143) 14. Messidor III. Jahrs (2. Juli 1795). In Betreff der Contributionen der eroberten Länder von 30,000,000 Livres.

144) 18. Messidor III. Jahrs (6. Juli 1795). Ausschreibung der Requisitionen.

145) 25. Messidor III. Jahrs (13. Juli 1795). Verordnung wegen der Schiffleute.

146) 25. Messidor III. Jahrs (13. Juli 1795). Von den peinlichen Gerichten wegen der zu leistenden Zahlungen.

147) 26. Messidor III. Jahrs (14. Juli 1795). Erklärung, welche Personen nicht als Ausgewanderte anzusehen seyen.

148) 28. Messidor III. Jahrs (16. Juli 1795). Die Transportwagen zur Armee werden bezahlt.

149) 2 Thermidor III. Jahrs (20. Juli 1795). Verordnung, in welchem Gelde die alten Schulden bezahlt werden sollen.

150) 2 Thermidor III. Jahrs (20. Juli 1795). Erklärung, woran falsche Assignaten zu erkennen seyen.

151) 13. Thermidor III. Jahrs (31. Juli 1795). Ueber die Erhebung der Emigranten-Einkünfte.

152) 15. Thermidor III. Jahrs (2. Aug. 1795). Ueber die Erhebung der Zölle ꝛc.

153) 16. Thermidor III. Jahrs (3. Aug. 1795). Ueber die Waldinspection.

154) 19. Thermidor III. Jahrs (6. Aug. 1795). Ueber die Gleichheit der Steuer-Gebühren.

155) 21. Thermidor III. Jahrs (8. August 1795). Die Pächter sollen alle Güter genau angeben.

156) 22. Thermidor III. Jahrs (9. Aug. 1795). Verordnung über die Scheine der Ablieferungen von Beständnern.

157) 25. Thermidor III. Jahrs (12. Aug. 1795). Unterricht für die Friedensrichter, Beisitzer ꝛc.

158) 29. Thermidor III. Jahrs (16. Aug. 1795). Ueber die Direction des Postwesens.

159) 29. Thermidor III. Jahrs (16. Aug. 1795). Ueber Zehnten und andere Gefälle, nebst Tabelle.

160) 29. Thermidor III. Jahrs (16. Aug. 1795). Von der Besteuerung der Güter.

161) 2. Fructidor III. Jahrs (19. Aug. 1795). Verordnung, daß die Wiesen zum Grummetmachen sollen geschont werden.

162) 6. Fructidor III. Jahrs (23. Aug. 1795). Verordnung, daß von den Wagen ꝛc. Abgaben in der Stadt gezahlt werden sollen.

163) 14. Fructidor III. Jahrs (31. Aug. 1795). Karren und Wagen sollen zum Dienste der Armee geliefert werden.

164) 15. Fructidor III. Jahrs (1. Sept. 1795). Die Zölle zu Wasser und zu Lande sollen einstweilen fortan bleiben.

165) 20. Fructidor III. Jahrs (6. Sept. 1795). Verordnung über die Kriegssteuer der zurückgekehrten Geistlichen.

166) 21. Fructidor III. Jahrs (7. Sept. 1795). Verordnung wegen eines Urlaubs der Waffenträger.

167) 27. Fructidor III. Jahrs (16. Sept. 1795). Ueber Aecker wegen Mastung der Schweine.

168) 3. Complement. III. Jahrs (19. Sept. 1795). Verordnung wegen Vertheilung der Bourbottischen Contribution.

169) 1. Vendémiaire IV. Jahrs (23. Sept. 1795). Verordnung, daß die Beamten Kriegssteuer und Requisitionen mittragen sollen.

170) 7. Vendémiaire IV. Jahrs (29. Sept. 1795). Erörterung, ob Militair-Fourage-Lieferungen für Kriegs-Contributionen gültig seyen.

171) 24. Vendémiaire IV. Jahrs (16. Oct. 1795). Ob Vorschüsse auf geistliche Körperschaften giltig seyen.

172) 1. Frimaire IV. Jahrs (22. Nov. 1795). Verhaltungsbefehle für Mühlenwächter.

173) 19. Frimaire IV. Jahrs (10. Dez. 1795). Zwangsanleihe vom 4. Jahr mit Tabelle.

174) 23. Nivose IV. Jahrs (13. Jan. 1796). Die Gläubiger leiden Abzug von Interessen.

175) 26. Nivose IV. Jahrs (16. Jan. 1796). Kriegsrath. Ein Soldat wird zum Tode verurtheilt.

176) 30. Nivose IV. Jahrs (20. Jan. 1796). Kriegsrath. Ein Soldat wird zum Tode verurtheilt.

177) 5. Pluviose IV. Jahrs (24. Jan. 1796). Die Ausfuhr der Früchte wird verboten.

178) 15. Pluviose IV. Jahrs (3. Febr. 1796). Gezwungenes Anlehen.

179) 30. Pluviose IV. Jahrs (18. Febr. 1796). Verordnung, die Vertheilung der Abgaben, Lieferungen und Contributionen betreffend.

180) 18. Ventose IV. Jahrs (8. März 1796). Memoire relativement à l'emprunt forcé.

181) 25. Ventose IV. Jahrs (15. März 1796). Verordnung wegen Einquartirung des Militairs.

182) 5. Germinal IV. Jahrs (25. März 1796). Avis de l'habillement des Troupes.

183) 2. Floréal IV. Jahrs (22. April 1796). Verordnung, die Pässe betreffend.

184) 1. Prairial IV. Jahrs (20. Mai 1796). Verordnung, die Angabe der Häuser, Aecker und Wiesen betreffend.

185) 1. Prairial IV. Jahrs (20. Mai 1796). Verordnung über die Abgaben der Forensen.

186) 28. Prairial IV. Jahrs (8. Juni 1796). Angabe der Emigranten-Güter. von Bella.

187) 20. Prairial IV. Jahrs (8. Juni 1796). Den Pastoren (Seelsorgern) wird Gehalt versprochen. v. Bella.

188) 16. Messidor IV. Jahrs (4. Juli 1796). Zehnten sollen der Republik geliefert, und diese Verordnung auf der Kanzel verkündet werden.

189) 7. Thermidor IV. Jahrs (25. Juli 1796). Unterricht für Schiffseigenthümer.

190) 17. Thermidor IV. Jahrs (4. Aug. 1796). Haupt: an die Forsthüter.

191) 4. Fructidor IV. Jahrs (21. Aug. 1796). Ueber Viehkrankheiten.

192) 12. Fructidor IV. Jahrs (29. Aug. 1796). Ein Verzeichniß der Geistlichen und Schullehrer soll angefertigt werden.

193) 1. Complementaire IV. Jahrs (17. Sept. 1796). Anordnung einer Commission für die Requisitionen.

194) 1. Compl. IV. Jahrs (17. Sept. 1796). Das Verhalten bei Bittschriften betreffend.

195) 3. Compl. IV. Jahrs (19. Sept. 1796). Fest des 1. Vendémiaire, Gründung der Republik.

196) 5. Compl. IV. Jahrs (21. Sept. 1796). Ueber die Eintreibung der Contribution.

197) 1. Vendémiaire V. Jahrs (22. Sept. 1796). Aufruf an die Bewohner des linken Rheinufers.

item Gegenaufruf an die Bewohner des linken Rheinufers.

198) 1. Vendémiaire V. Jahrs (22. Sept. 1796). Ein trier'scher Volksfreund an die Klubisten zu Coblenz.

199) ad 1. Vendémiaire V. Jahrs (22. Sept. 1796). Antwort eines friedlichen und unbewaffneten Landmanns auf die aufrührerische Proclamation eines vorgeblichen Anführers bewaffneter Bauern.

200) ad 1. Vendémiaire V. Jahrs (22. Sept. 1796). Angabe des jährlichen Fruchtertrags der Gemeinden.

201) 5. Vendémiaire V. Jahrs (26. Sept. 1796). Anempfehlung zur Angabe der jährlichen Früchte. v. Bella.

202) 5. Vendémiaire V. Jahrs (26. Sept. 1796). Verbot, Brandwein aus Früchten zu brennen. v. Bella.

203) 7. Vendémiaire V. Jahrs (28. Sept. 1796). Aufruf wegen Verwaltung der Trier'schen.

204) 12. Vendémiaire V. Jahrs (3. Oct. 1796). Verordnung über die nach Sonnenuntergang verübten Diebstähle. v. Bella.

205) 13. Vendémiaire V. Jahrs (4. Oct. 1796). Die Kriegslieferungen betreffend.

206) 14. Vendémiaire V. Jahrs (5. Oct. 1796). Von Festhaltung fremder Wagen.

207) 25. Vendémiaire V. Jahrs (16. Oct. 1796). Die Regulirung der geistlichen Gehälter betreffend. von Grinewald.

208) 27. Vendémiaire V. Jahrs (18. Oct. 1796). Verzeichniß der Einkünfte der Geistlichen, die auf Gehalt Anspruch machen.

209) 28. Vendémiaire V. Jahrs (19. Oct. 1796). Bestimmung der geistlichen Gehälter ꝛc.

210) 28. Vendémiaire V. Jahrs (19. Oct. 1796). Formular der von den Geistlichen auszustellenden Quittungen.

211) 20. Frimaire V. Jahrs (10. Dez. 1796). Verordnung über die neue Justizverfassung.

212) 23. Frimaire V. Jahrs (13. Dez. 1796). Verordnung über die Justizverfassung (in französisch. Sprache.)

213) 23. Frimaire V. Jahrs (13. Dez. 1796). Versuch einer Denkschrift an die französische Regierung über die verzweiflungsvolle Lage des obern Erzstiftes Trier (von Petry).

214) 23. Germinal V. Jahrs (12. April 1797). Von den Tribunalgerichten.

215) 16. Prairial V. Jahrs (4. Juni 1797). Die Verwaltung der eroberten Länder betreffend.

216) 27. Thermidor V. Jahrs (14. Aug. 1797). Die Preßfreiheit betreffend.

217) 29. Fructidor V. Jahrs (15. Sept. 1797). Aufforderung zur zisrhenanischen Republik. Die Juden sind zollfrei.

218) 16. Vendémiaire VI. Jahrs (17. Oct. 1797). Den Pastoren sollen 12 Corden Holz geliefert werden.

219) 21. Frimaire VI. Jahrs (11. Dez. 1797). Rudler kündigt seine neue Verwaltung an.

220) 27. Nivose VI. Jahrs (16. Jan. 1798). Die Proviantlieferung von Rudler betreffend.

221) 22. Pluviose VI. Jahrs (10. Febr. 1798). Die Zollgebühren betreffend.

222) 27. Pluviose VI. Jahrs (15. Febr. 1798). Rudler, Verordnung über das Tragen der Cokarden.

223) 28. Pluviose VI. Jahrs (16. Febr. 1798). Dumonceau über die National-Waldungen).

224) 29. Pluviose VI. Jahrs (17. Febr. 1798). Rudler, Ueber die Verheimlichung der Möbel der Klöster.

225) 1. Ventose VI. Jahrs (19. Febr. 1798). Rudler, Feierlichkeit bei Einsetzung des Departements der Saar.

226) 1. Ventose VI. Jahrs (19. Febr. 1798). Verzeichniß der Rationen Fourage für das Militair.

227) 9. Ventose 6. Jahrs (27. Febr. 1798). Proklamation wegen der Verwaltung von Rudler.

228) 15. Ventose VI. Jahrs (5. März 1798). Verordnung, wegen Einlieferung der Bons.

229) 15. Ventose VI. Jahrs (5. März 1798). Ueber die National-Waldungen v. Dumonceau.

230) 21. Ventose VI. Jahrs (11. März 1798). Die Militairleistungen betreffend.

231) 22. Ventose VI. Jahrs (12. März 1798). Ueber den Bau geistlicher Güter.

item 22. Ventose VI. Jahrs (12. März 1798). Eintheilung des Departements der Saar.

232) 24. Ventose VI. Jahrs (14. März 1798). Installirung der Munizipal-Verwaltung der Stadt und des Kantons Trier.

233) 27. Ventose VI. Jahrs (17. März 1798). Verordnung über Wegschaffung der Wappen.

234) 30. Ventose VI. Jahrs (20. März 1798). Verordnung über Rechnungs-Ablegung der alten Empfänger.

235) 2. Germinal VI. Jahrs (22. März 1798). Die Erklärung der liegenden Gründe betreffend.

236) 11. Germinal VI. Jahrs (31. März 1798). Instalirung der Munizipal-Verwaltung zu Konz.

237) 12. Germinal VI. Jahrs (1. April 1798). Befehl der Deportation des Augustiner-Klostergeistlichen Kronenberger zu Trier.

238) 16. Germinal VI. Jahrs (5. April 1798). Beisteuer für die Landung in England.

239) 17. Germinal VI. Jahrs (6. April 1798). Verbot an die alten Beamten, daß sie keine Steuer mehr empfangen sollen.

240) 21. Germinal VI. Jahrs (10. April 1798). Angabe aller Klöster und Domainengüter.

241) 24. Germinal VI. Jahrs (13. April 1798). Unterricht über die Art, die Erklärung der liegenden Güter zu machen.

242) 29. Germinal VI. Jahrs (18. April 1798). Die Gemeinde-Polizei betreffend.

243) 4. Floréal VI. Jahrs (23. April 1798). Departe-

ment de Rhin et Moselle Instruction sur les fonctions des Administrations municipales.

244) 8. Floréal VI. Jahrs (27. April 1798). Die Militairlieferungen betreffend.

245) 8. Floréal VI. Jahrs (27. April 1798). Die Verwaltung der National-Waldungen betreffend. von Dumonceau.

246) 15. Floréal VI. Jahrs (4. Mai 1798). Verpachtung der sequestrirten Güter im Kanton Hermeskeil, Waderń und Lebach.

247) 12. Floréal VI. Jahrs (1. Mai 1798). Verordnung von Rudler vom 9. Flor. l. J. Die Verwaltung der Kantone betreffend.

248) 19. Floréal VI. Jahrs (8. Mai 1798). Verwaltungs-Taristare der fixen Gebühren.

249) 21. Floréal VI. Jahrs (10. Mai 1798). Verbot der Jagd und Fischerei in National-Waldungen ꝛc. von Dumonceau.

250) 8. Prairéal VI. Jahrs (27. Mai 1798). Verbot der Prozessionen und Kirchendienste außer der Kirche.

251) 9. Messidor VI. Jahrs (27. Juni 1798). Die Erklärung der liegenden Güter betreffend.

252) 17. Messidor VI. Jahrs (5. Juli 1798). Verordnung, grüne Gemüse aus fremdem Lande sind Abgabenfrei.

253) 23. Messidor VI. Jahrs (11. Juli 1798). Abschaffung der Mißbräuche der Gewalt.

254) 9. Thermidor VI. Jahrs (27. Juli 1798). Verordnung über richtige Angabe der sequestrirten Güter.

255) 29. Thermidor VI. Jahrs (16. Aug. 1798). Verordnung über die Ausübung des Gottesdienstes. v. Rudler.

256) 24. Fructidor VI. Jahrs (10. Sept. 1798). Peinliches Tribunal. v. Lepla.

257) 26. Fructidor VI. Jahrs (12. Sept. 1798). An die Bürger von Trier wegen übler Aeußerung gegen den Gebrauch des Decaden-Tempels.

258) 10. Vendémiaire VII. Jahrs (1. Oct. 1798). Errichtung des 4ten Correctional-Tribunals zu Birkenfeld.

259) 9. Vendémiaire VII. Jahrs (30 Sept. 1798). Rhein- und Mosel-Departement. Verordnung über kirchliche Polizei.

260) 7. Brumaire VII. Jahrs (28. Oct. 1798). Anordnung des peinlichen Gerichts fürs Saar-Departement. v. Lepla.

261) 22. Brumaire VII. Jahr (12. Nov. 1798). Ueber den gleichförmigen Gang in den Munizipal-Verwaltungen.

262) 18. Brumaire VII. Jahrs (8. Nov. 1798). Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

263) 21. Brumaire VII. Jahrs (11. Nov. 1798). Holzverkauf.

264) 28. Brumaire VII. Jahrs (18. Nov. 1798). Warnung gegen ähnlichen Aufruhr wie in den Niederlanden.

265) 2. Frimaire VII. Jahrs (22. Nov. 1798). Verordnung über die Einregistrirungs- und Stempel-Gebühren.

266) 5. Frimaire VII. Jahrs (25. Nov. 1798). Einrichtung der Unterrichts-Jury zu Trier.

267) 14. Frimaire VII. Jahrs (4. Dez. 1798). Ueber kirchliche Polizei; Wachung über die Mönche.

268) 25. Frimaire VII. Jahrs (15. Dez. 1798). Polizei-Straf-Urtheil.

269) 5. Nivose VII. Jahrs (25. Dez. 1798). Feyer des Festes vom 2. Pluviose (21. Sept.) als Tag der Todesstrafe des Königs.

270) 19. Germinal VI. Jahrs (8. April 1798). Die Geistlichen werden im Wochenblatt vom 8. April 1798 wie

alle aufgefordert, freiwillig zu unterschreiben, um mit Frankreich vereinigt zu werden.

271) 29. Mai 1797. Das General-Vikariat zu Trier erklärt, daß der Eid: „Je reconnais, que l'universalité des citoyens francais est le souverain, et je promets soumission et obeissance aux lois de la republique" erlaubt sey.

272) 23. Juli 1797. Das General-Vikariat zu Trier erklärt, daß der Eid: „Haß den Königthum!" erlaubt sei.

273) 20. Sept. 1797. Das General-Vikariat zu Trier wiederholt die vorige Erklärung.

274) 12. Oct. 1797. Das General-Vikar. zu Trier wiederholt neuerdings die vorige Erklärung.

Betrifft die Luxemburger.

275) 6. Ventose VII. Jahrs (24. Febr. 1799). Verordnung in Betreff der Emigranten.

276) 17. Ventose VII. Jahrs (7. März 1799). Proklamation an's Volk als Nachfolger des Rudler v. Markis.

277) 24. Ventose VII. Jahrs (11. März 1799). Den Cours der republikanischen Münzen betreffend.

278) 5. Germinal VII. Jahrs (25. März 1799). Des Ober-Generals Bernadotte's Aufruf an's deutsche Volk.

279) 25. Germinal VII. Jahrs (14. April 1799). Ueber Weid-Gerechtsame in National-Waldungen.

280) 6. Floréal VII. Jahrs (25. April 1799). Zuschrift gegen Aufruhr, Wachtsamkeit gegen Unruhestifter.

281) 21. Floréal VII. Jahrs (10. Mai 1799). Proklamation wegen des Mordes zu Rastadt. von Marquis.

282) 25. Floréal VII. Jahrs (14. Mai 1799). Rache, Rache, Tod dem Haus Oesterreich.

283) 28. Floréal VII. Jahrs (17. Mai 1799). Fest der Erkenntlichkeit.

284) 15. Messidor VII. Jahrs (3. Juli 1799). Munizipal-Verwaltung. Recapitulation der proviſoriſchen Repartition der Contribution v. J. VI. u. VII.

285) 22. Messidor VII. Jahrs (10. Juli 1799). Ueber Taback.

286) 12. Messidor VII. Jahrs (1. Juli 1799). Verordnung über das Gerichtsweſen.

287) 24. Messidor VII. Jahrs (12. Juli 1799). Abſchlägige Zahlung der Steuern.

288) 15. Messidor VII. Jahrs (3. Juli 1799). Frucht- und Fourage-Lieferung. Central-Verwaltung.

289) 10. Fructidor VII. Jahrs (27. Aug. 1799). Anzeige von Plünderungen.

290) 13. Brumaire VIII. Jahrs (4. Nov. 1799). Verzeichniß der National-Möbel.

291) 21. Brumaire VII. Jahrs (12. Nov. 1799). Von Einſchreibung der Hypotheken. von Lacanal.

292) 29. Brumaire VII. Jahrs (20. Nov. 1799). Bekanntmachung der conſulariſchen Regierung.

293) 22. Fructidor VIII. Jahrs (20. Mai 1800). Errichtung einer Legion der Nordfranken.

294) 6. Thermidor X. Jahrs (25. Juli 1802). Gegen Verläumder, daß Kirchen-Glocken nicht weggenommen werden ſollen. von Lelievre.

295) 14. Thermidor X. Jahrs (2. Aug. 1802). Contre observations sur l'avis du citoyen Lelievre.

296) 29. Brumaire XI. Jahrs (20. Nov. 1802). Verordnung. Die Pfarrgenoſſen ſind gehalten, den Zuſatz an ihre Geiſtlichen zu zahlen.

297) 29. Brumaire XI. Jahrs (20. Nov. 1802). Vertrag der Geiſtlichkeit an das Gouvernement wegen Unterſtützung der Religion.

298) 9. Fructidor XII. Jahrs (27. Aug. 1804). Ehren-

bezeigungen, welche Sr. kaiserlichen Majestät bei Gelegenheit Dero Durchreise zu Trier zu leisten sind.

3te Abtheilung.

Verschiedene französische Constitutionen.

1) Gesetz-Constitution vom 14. October 1791 und die große deutsche Constitution vom 24. Juni 1793.
2) Staatsverfassung oder Constitution v. Fructidor III. Jahrs (August 1795) und Staatsverfassung vom 1. Vendémiaire IV. Jahrs.
3) Constitution der fränkischen Republik (23. Frimaire VIII. Jahrs) 14. Dez. 1799 und Geschichte der Revolution zu Straßburg bei Ernennung der Consuln.

4te Abtheilung.

Verschiedene Reden bei französischen Feierlichkeiten.

1) 10. Floréal III. Jahrs (29. April 1795). Zwei Reden, eine vom Centralverwalter Crom; die andere von Simeon.
2) 1. Ventose VI. Jahrs, Rede des B. Gand bei der Installirung des Tribunals zu Trier.
3) 1. Ventose VI. Jahrs, Rede des Bürgers Blaumeyser an die studierende Jugend bei der Einsetzung der neuen Gewalten des Saardepartements zu Trier.
4) 24. Ventose VI. Jahrs. Rede bei Installirung der Munizipal-Verwaltung der Stadt und des Kantons Trier, von Bürger Gerhards.
5) 18. Nivose VI. Jahrs (28. Dez. 1797). Rede von J. Caspar Müller im Kunst-Zirkel zu Luxemburg.
6) 15. u. 18. Nivose VI. Jahrs (4. u. 7. Jan. 1798). Rede, gehalten von Johann Jak. Haan in Coblenz.
7) 5. Pluviose VI. Jahrs (24. Jan. 1798). Rede, von M. F. J. Müller, Friedensrichter zu Echternach.

8) 23. Pluviose VI. Jahrs (11. Febr. 1798). Rede, von Bürger Schönberger zu Kirchberg.

9) 1. Ventose VI. Jahrs (19. Febr. 1798). Rede, von B. Linz, Verwalter, mit beil. Liede.

10) 24. Ventose VI. Jahrs (14. März 1798). Rede, von J. J. Stammel.

11) 29. Ventose VI. Jahrs (19. März 1798). Rede, von B. Carl Cetto, gehalten zu St. Wendel.

12) 1. Ventose VI. Jahrs. Rede, von Präsident B. Rosbach zu Trier.

13) 1. Ventose VII. Jahrs. Rede, von B. Munizipal-Präsident Leistenschneider zu Trier.

14) 1. Ventose VII. Jahrs. Rede, von B. Dupre bei Pflanzung des Freiheitsbaums auf dem Marktplatze in Trier.

15) 25. Germinal VII. Jahrs. Rede des Bürgers Büchel, in der öffentlichen Sitzung gehalten, in welcher Heinrich Windheuser von Lüttich zur Todesstrafe verurtheilt wurde.

16) 30. Ventose VII. Jahrs (20. März 1799). Rede, von Bürger Zegowitz, General-Secretär der Central-Verwaltung des Saar-Departements, gehalten am Volks-Souverainetäts-Fest im Decaden-Tempel zu Trier *).

17) im Germinal IX. Jahrs (März 1801). Rede von Wilhelm Gand, Präsidenten des Zuchtpolizeitribunals zu Saarbrücken.

---

*) Confer. Zegowitz an seine Mitbürger über eine in der vorgeblichen Vertheidigung des suspendirten Verwalters Haan eingerückte Stelle ꝛc. ꝛc. Ferner, Etwas über die Rechtfertigung des Bürgers Haan, in Bezug auf seine darin enthaltene Ausfälle wider den B. Hetzrodt. Trier, den 21. Fructidor VII. Jahres. von Hetzrodt.

5te Abtheilung.

Verschiedene Friedensschlüsse.

1) Der 1te zwischen Frankreich und Preußen, ratifizirt den 16. Germinal III. Jahrs 5. April 1795 zu Basel.
2) Der 2te zwischen Frankreich und Oesterreich zu Campo Formio bei Udine am 17. Oct. 1797.
3) Der 3te. Der Friede von Lüneville. 9. Februar 1801.
4) „ Am 6. August 1806 legte der Kaiser Franz die deutsche Kaiserwürde ab und nimmt die Kaiserwürde von Oesterreich an nach geschlossenem Frieden zu Presburg.
5) Der 4te Friedensschluß. Am 12. Juli 1806. Napoleon errichtet den Rheinischen Bund; am 15. August 1806 wurden die Friedensratifikationen zwischen Rußland u. Frankreich zu Petersburg ausgewechselt.
6) Der 5te. Friedensschluß mit Preußen zu Königsberg. 12. Juli 1807.
7) Der 6te mit Oesterreich; ausgewechselt zu Wien den 14. Oct. 1809 und den 15. Oct. 1809 zu Schönbronn.
8) Der 7te. Friedenstractat mit Schweden, den 6. Jan. 1810.

Noch einige Worte über die Zeitrechnung der Trierer im Mittelalter und in der neueren Zeit.

Von M. F. J. Müller.

Ueber diesen in diplomatischer und historischer Hinsicht wichtigen Gegenstand, habe ich mich schon einigemal ausgesprochen, und bringe hier in Erinnerung 1) die trierische Kronik vom Jahr 1817, Seite 126. — 2) Das näm-

liche Zeitblatt vom Jahr 1825. Seite 77 u. f. — 3) Meine Beiträge zur Kenntniß des National-Charakters, der Sitten, Gebräuche, Sprache, Künste und Wissenschaften der Trierer ꝛc. in älteſten, vorzüglich aber in mittleren und neueren Zeiten ꝛc. Trier bei Nodt. 2tes Stück. — 4) Dann mit einigen Zuſätzen in der Chronik der Diözeſe Trier*) vom Jahr 1828 im Dezember-Heft, Seite 752 u. ff. Nur will ich in dieſem kleinen Aufſatze noch einige Anmerkungen nachbringen.

In den trieriſchen Urkunden und Dokumenten, ja nicht ſelten in den luxemburgiſchen und anderen leſen wir die folgenden Schlußworte:

1) More trevirensi — Secundum stylum scribendi per nostras civitates et Dioecesin trevirensem — secundum morem scribendi in Dioecesi nostra trevirensi — secundum stylum et consuetudinem ecclesiae Anglicanae et provinciae Trevirensis — Nach Trier Bisthums Gewohnheit — Nach Gewohnheit im Stift von Trier zu ſchreiben; u. ſ. w. Mit derlei Worten datirte Urkunden zeigen an, daß das Jahr nicht mit dem erſten Januar, ſondern nur erſt mit dem 25. März an gezählt werde. Daß dieſe Zeitrechnung ſchon im XIII. Jahrhundert bei uns Trierern im Gebrauche geweſen ſey, davon finden ſich glaubhafte Spuren, ſo ſelten auch die Urkunden jenes Zeitalters noch davon Meldung thun. Merkwürdig iſt hier eine von Kaiſer Karl V. am 16. Februar 1548 zu Brüſſel datirte Ordonnance du Siége des Nobles et de l'ancienne Chévalerie du Duché de Luxembourg et

*) Dieſe Zeitſchrift darf man mit der oben genannten trieriſchen Kronik nicht verwechſeln.

Comté de Chiny, worin es am Ende heißt: présentes lettres données en notre ville de Bruxelles en Brabant le seixieme jour du mois de Fevrier, aprés la naissance du Seigneur, suivant l'usage de Treves, de l'an mil cinp cens quarante huit, das ist 1549. — Uebrigens ist es mir wahrscheinlich, daß diese Zeitrechnung nach dem Jahr 1648 bei den Trierern aus dem Gebrauche gekommen sey.

2) Oder wir lesen die Worte: Stilo novo hier ist die Rede von der Zeitrechnung nach der von dem Papst Gregor XIII. gemachten Kalender-Verbesserung, siehe dessen Bulle bei Cherubini, Bullarium magnum, Tom. II. Seite 455. Durch einen Befehl des Erzbischofs Johann VII. vom 4. September 1583 wurde dieselbe im Lande der Trierer aufgenommen; siehe Hontheim, Histor. trevir. diplom. Tom III. Seite 151 wo es heißt: befohlen haben wollen, daß nach dem vierten Tag nächstkünftigen Monats October, die nächst darauf folgende zehn Tag abgekürzet, ausgelassen, und gleich uff den vierten, ohne alle Mittel, der fünfzehnte Tag desselben Monats Octobris, gezählt und genannt werden. In der Limburger Kronik, bei Hontheim im Prodromus, Tom. II. Seite 1136 b lesen wir folgende Stelle: Den fünften Tag des Monats Octobris seind mit Abkürzung der 10 Tag, die Calender verbessert worden, also da wir zahlten den ersten, zweiten, dritten, vierten Octobris, sagte man am fünften, fünfzehn; ist also der Irrtumb, der so lang von dem Nicaenischen Concilio, ja von Julio Caesare her gewehret, einmal verbessert

worden, das hat gethan Gregorius XIII. ein Liebhaber und Vatter der Teutschen.

So einleuchtend die Gründe dieser Kalender-Verbesserung nun auch immer waren, so fanden dieselben doch viele Widersager, bei Manchen schon deswegen, welche Allem widersprochen haben, was nur von dem Pabste zu Rom ausgegangen war. Von andern unwissenden Menschen, welche lieber bei veralteten Irrthümern verharrten, als sich aus ihrem Schlafe aufwecken zu lassen, wodurch dann in manchen Provinzen ein unangenehmer Wirrwar entstanden ist; und wie die genannte Kronik ferner sagt: Weil die Correction des neuwen Gregorianischen Kalenders nit aller Orten geachtet wurde, gab es groß Mißverstand bei dem Volk. Ich will nicht behaupten, daß die Zahl der Widersager bei uns Trierern bedeutend gewesen sey, unser Vaterland hatte zu jeder Zeit, in jedem Fache tüchtig erfahrene Männer; indessen wissen wir auch, daß es immer Menschen gibt, welchen Alles gehässig scheint, was neu und ihnen unbegreiflich ist. Daher mag auch bei uns die Aufnahme dieser neuen Zeitrechnung anfangs noch nicht so allgemein gewesen seyn, um die nach dem 4. October 1583 datirten Urkunden, Tauf-, Ehe- und Sterb-Register, ohne alle Behutsamkeit und genaue Prüfung zu lesen, und gehörigen Orts anzuwenden. Solche Register wurden manchmal von unbelehrten Menschen aufs Geradewohl, bald more trevirensi, bald stilo communi ꝛc. datirt; siehe z. B. das Taufregister der Pfarrei St. Gangolph in Trier von den Jahren 1569 u. ff. 1582 u. ff. —

Es ist nun ferner die Frage, ob die Worte stilo novo, in den nach dem 4. October 1583 datirten Urkunden, so zu

verſtehen ſind, daß man von nun an das neue Jahr mit dem erſten Januar und nicht wie früher mit dem 25. März an zählen ſoll? Mir ſcheint es, daß die Worte stilo novo, ſich nur auf die gregorianiſche Zeitrechnung beſchränken, denn dieſe und die bisherige Zeitrechnung der Trierer konnten noch immer neben einander beſtehen; das heißt, man konnte nach der eingeführten Zeitrechnung vom 5. auf den 15. October noch immer fortfahren, das neue Jahr mit dem 25. März zu beginnen, wie man auch wirklich, wenigſtens bis zum Jahr 1648 fortgefahren hat; ich ſage, die Worte stilo novo, haben die Worte more trevirensi nicht verdrängt; auch ſagt die genannte Verordnung vom 4. September 1583 nicht, daß die bis dahin bei den Trierern im Gebrauch geweſene Zeitrechnung, von nun an abgeſchafft ſeyn ſoll. Ueber die Schickſale des Gregorianiſchen Kalenders ſind eine Menge Schriften erſchienen, ich bringe hier nur in Erinnerung den Natalis Alexander, Histor. eccles. ad saec. XVI. cap. I. artic. 21. num. II. — Joh. Jakob Schmauß, Corp. juris publ. german. P. II. Seite 1125 und die daſelbſt in der Note a angemerkten Schriften. Ferner das vortreffliche Werk, l'art de verifier les dates, Dissert. praelim. §. XII.

3) In einigen, doch aber nicht vielen Urkunden, leſen wir am Ende, stilo communi: welche Zeitrechnung iſt hier zu verſtehen? Man darf wohl wenig daran zweifeln, daß dieſe Jahre mit dem erſten Januar beginnen; ſiehe z. B. Hontheim a. a. O. Tom. III. Seite 273 b. 540 b.

4) In vielen Urkunden iſt gar keine Meldung von den oben sub num. 1 2 und 3 angemerkten Schlußworten; und dann iſt es manchmal ſchwer zu beſtimmen, von welcher Zeitrechnung da die Rede ſey; allgemein geltende und ſichere

Kriterien lassen sich darüber nicht geben: manchmal sind die in solchen Dokumenten vorkommende Personen der Gegenstand der Verhandlungen, der Ort wo dieselben ausgestellt wurden, und andere Umstände, welche hier einige Aufklärung geben können. Geht die Urkunde dem Jahr 1648 vorher; ist dieselbe im Erzstift Trier ausgefertiget und an einem Tage datirt worden zwischen dem 24. März und dem unmittelbar darauf folgenden ersten Januar, so würde man sich wohl nicht zu weit verirren, wenn man unterstellte, dieselbe sey more trevirensi datirt; siehe z. B. Hontheim a. a. O. Tom. II. Seite 156b — 157b — 173b — 175b — 229a — 340a — 367a — u. v. a. und da alle nach dem 24. März bis zum ersten Januar datirte Urkunden mit der gemeinen Jahrzahl fortlaufen, so war es nicht nöthig, die Worte more trevirensi beizuschreiben. Diejenigen Urkunden endlich welche mit diesen Worten schließen, und zwischen dem ersten Jänner und dem unmittelbar darauf folgenden 25. März datirt sind, rückt man immer um ein Jahr vorwärts, um dieselben mit dem stilo communi zu vergleichen, so ist z. B. eine Urkunde vom 20. März 1341, nach der gemeinen Zeitrechnung vom Jahr 1342 u. s. w. Daher hat auch unser Hontheim a. a. O. in den Marginalnoten zu den Urkunden dieser Art das Jahr immer um eins vorgerückt. Schwerer ist es das Räthsel zu lösen, wenn die Rede von der Zeitrechnung in den Inschriften trierischer Grabmähler ist, denn in diesen findet man die Worte more trevirensi sehr selten angemerkt; ich weiß mich auch in diesem Augenblick nur eines zu erinnern, des im Jahr 1570 (1571) zu Trier gestorbenen und in dem Dom-Kreuzgange begrabenen Domherrn Godefrid von Walderdorf.

In Bezug auf die Münzen unserer Kurfürsten, ob die auf denselben befindlichen Jahre more trevirensi oder stilo communi angezeigt worden? darüber getraue ich mich nicht Etwas zu äußern; besonders da auf denselben weder Monate noch Tage angemerkt sind, wenn nicht manchmal der Text der Geschichte eine Aufklärung darüber geben kann.

Einige nachträgliche Worte über das Hexenwesen im Lande der Trierer.

Von M. F. J. Müller.

Ueber diese, vorzüglich in der andern Hälfte des XVI. Jahrhunderts, in unserm Vaterlande so unsinnig wüthende, und so grausam verfolgte Schwärmerei, haben wir nun Vieles, beinahe bis zur Genüge gelesen, nebst der Menge darauf Bezug habender Prozeß-Akten, die wir eingesehen haben, nenne ich unter den unzähligen Schriftstellern nur die folgenden: Martin Delrio, Disquisitionum magicarum libri sex Moguntiae 1693. — Peter Binsfeld, Tractatus de confessionibus maleficorum. Augustae Trevirorum 1591, deren Werke man aber nicht ohne eine vernünftige Hartgläubigkeit lesen soll. — Brower, Annal. trevir. Tom II. Seite 422. — Cornelius Loseus Callidius, Tractatus de vera et falsa magia Coloniae. — Herman Goehausen, rechtlicher Prozeß, wie man gegen Unholde und zauberische Personen verfahren soll. Rintel 1630 — desselben Decisiones aliquot quaestionum ad hanc materiam pertinentium. Rinthelii 1630. — Friderich Spee, Cautio criminalis. Von diesem edeln Manne lese man die

trierische Kronik v. J. 1820, Seite 124 u. ff. — Hontheim Histor. trevir. diplom. Tom. III. Seite 170 — Neller, conatus exegeticus etc. Augustae Trevir. 1779, Seite 32 u. ff. — Die Gesta Trevirorum, Volum. III. Seite 53 u. ff. und die additamenta ad cap. 301 Seite 17 u. ff. — Johann Hugo Wyttenbach, Geschichte von Trier, IV. Abtheil. 5. Abschnitt, Seite 102 u. ff. — Das trierische Wochenblatt, v. J. 1818, Num. 48, 49, 50 und 51. — M. F. J. Müller, kleiner Beitrag zur Geschichte des Hexenwesens im XVI. Jahrhundert. Trier 1830. — Derselbe in folgender Schrift: Ueber das Geschichtliche der Folter, und derselben Gebrauch und Mißbrauch bei dem peinlichen Verfahren im Churfürstenthum Trier, im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Diesen Schriften setze noch hinzu die genannte trierische Kronik vom Monat Mai, Juni, October und November 1825. —

Aber man fragt nun, welcher böse Geist diese so schreckliche Pest in das liebe Vaterland gespien habe? aus welchem Lande dieser Plageteufel zu uns gekommen sey? Ich muß es eingestehen, daß ich noch bisher keine hinreichende Gründe aufgefunden habe, um mich darüber mit Bestimmtheit auszusprechen. Einzelne Meldungen von Zauberei und Zauberern lesen wir zwar schon in vaterländischen Dokumenten des frühen Mittelalters, ich nenne die disciplina ecclesiastica des im Jahr 915 gestorbenen Abtes Regino von Prüm, II. 45. Die Abtissin Luitgarda zu Irminen; die Nonne Medea zu Pfalzel; beide im XI. Jahrhundert: selbst unserem braven Landsmann Tritthemius hat man Zauberkünste zugedacht*).

*) Siehe dessen Lebensgeschichte in der trierischen Kronik vom

Daß aber derlei Schwärmereien schon damals in unserem Vaterlande so allgemein verbreitet gewesen, und so strenge gerichtlich verfolgt worden seyen, davon sprechen unsere Geschichtbücher nichts. Man lese noch ferner das concilium provinciale trevir. vom 28. April 1310 bei Hontheim a. a. O. Tom. II. Seite 56a. Jenes vom 25. November 1548 daselbst Seite 729b. — Bedeutender ist eine Stelle, die wir in einer Bulle des Pabstes Innozens des VIII. vom Jahr 1484 lesen, wo er sagt: „daß er mit großer Betrübniß vernommen, daß besonders in Oberdeutschland und in „den rheinischen Bisthümern und Landen, viele Personen ihrer „eigenen Seligkeit vergessen, sich mit dem Teufel verbunden, „und unsäglichen Schaden an Menschen und Viehe, an Weinbergen, Gärten, Feldern und Wiesen angerichtet hätten.“ Man wird mich indessen nie dahin stimmen, zu glauben, daß dieses Uebel vaterländischen Ursprungs sey. Noch lange vorher, ehe diese Tollheit auf trierischem Boden zu rasen anfieng, finden wir in der Geschichte Spaniens auffallende Spuren von derlei Ereignissen: Im Jahr 1507 hat das Gericht zu Logronno (Lugrunnium) mehr als dreißig Personen wegen Zauberei, und im Jahr 1527 deren 150 zum Feuertodt verurtheilt, wie viele mögen in der Zwischenzeit verbrannt worden seyn! — Von Teufels-Gesellschaften und wunderlichen Albernheiten, welche in jenem Zeitalter in Spanien geherrscht haben, erzählet uns einer unserer neuesten Schriftsteller, der in den Jahren 1789, 1790 und 1791 Secretär der berüchtigten Inquisition zu Madrid, und in

---

Jahr 1820, Seite 94. Masenius bei Brower a. a. O. Tom, II. Seite 554 b. —

den Jahren 1810, 1811 und 1812 ihrer Auflösung gegenwärtig war, manche Wunderdinge; er ist: Jean Antoine Llorente, in seiner Histoire critique de l'inquisition d'Espagne etc. à Paris 1817. In dem Tome III. chapitre 37 artic. erzählet er uns aus alten dasigen Prozeßakten Folgendes: De toutes les superstitions qui plaisent au demon, aucune ne flatte autant, que de voir ses adorateurs enlever des tombeaux des eglises le corps des chretiens, en manger et en fair manger les petits ossemens, les chartilages du nez, et la cervelle, lorsque ces differentes parties ont été preparées avec l'eau des crapauds animés par Satan etc. — Seite 442, wo ferner die Rede ist von diesen sauberen spanischen Geheim-Gesellschaften, sagt Llorente: La propension au mal est si naturelle au demon, que, si un sorcier reste longtemps sans nuire, soit aux hommes, soit aux animaux ou aux fruits de la terre, il lui en voi de vifs reproches dans l'assemblée, et ordonne à l'executeur de ses hautes oeuvres de le fustiger avec des epines etc.

Nach diesen und andern Umständen mag wohl das Kompliment seinen Werth verlieren, welches der genannte Delrio a. a. O. in seinem Proloquium dem Markgraf Albrecht von Brandenburg macht, dieser habe im Jahr 1552 zur Verbreitung der Zauberei im Lande der Trierer sein Schärflein beigetragen.

Kurzgefaßte Kunde über die Schicksale der trierischen Kirchen und Kapellen in jüngerer Zeit.

Von M. F. J. Müller.

In dem Zeitraum, welchen die Jahre 1794 und 1807 marken, (nur wenige schon früher) haben die Kirchen und Kapellen der Stadt Trier und ihrer Vorstädte manche Veränderung erlitten; einige bestehen noch; andere nur noch den Bauten nach; noch andere endlich wurden ganz niedergerissen.

A. Noch bestehende und dem Gottesdienste gewidmete Kirchen und Kapellen.

1) Die Domkirche.
2) U. L. Franen-Kirche. Dermalen die Pfarrkirche St. Laurentius.
3) Die Pfarrkirche St. Gangolph.
4) Die Pfarrkirche St. Antonius.
5) Die Pfarrkirche St. Paulus, früher St. Irminen-Kloster-Kirche.
6) Die Pfarrkirche St. Gervasius, früher die Minoriten-Kirche St. German.
7) Die Kirche der Welschen Nonnen.
8) Die Kirche der Nonnen zu St. Clara.
9) St. Mattheis-Pfarrkirche; vorhin die Kirche des hiesigen ehemaligen Benediktiner-Klosters.
10) St. Paulins-Pfarrkirche; vorhin eine Stifts-Kirche dieses Namens.
11) Die Dreifaltigkeits-Kirche; seit dem Jahr 1817 den Augsburgischen Confessionsverwandten übergeben; früher von dem Clementinischen Seminarium bedient, und vor diesem bis in den September 1773 die Jesuiten-Kirche.

12) Die kleine Kapelle in der Vorstadt St. Barbara.
13) Die kleine Kapelle auf der Anhöhe zum h. Kreuz.
14) Die kleine Kapelle zu Zurlauben.
15) Die kleine Kapelle zu Kürenz.
16) Die Kapelle zu Pallien.

B. Den Bauten nach noch bestehende Kirchen und Kapellen, ohne Ausübung des Gottesdienstes.

1) St. Simeon. Ehemalige Stiftskirche; am 10. August 1802 wurde hier der letzte Dienst gefeiert; mehrere Jahre später wurden die zugesetzten Bauten von der Porta Martis getrennt und niedergerissen, mit Ausnahme des östlich an dem Simeonsthor noch bestehenden Zusatzes und Anbaues. In diesem Zeitraum wurden auch die hier bestandenen St. Bartholomäus und St. Michaels-Kapellen zerstört.

2) St. Lambertus-Kirche in der Diderichsstraße, wurde in ein Justizgebäude verwandelt.

3) St. Katharina. Eine Kirche des ehemaligen Nonnenklosters in der Nähe von St. Irminen; ist dermalen ein Militär-Hospital.

4) Die Augustiner-Kirche in der Brückenstraße; wurde zu dem Armenhaus gezogen. Ist zum Theil noch eine Kirche.

5) St. Nikolaus-Kirche, dem ehemaligen Kloster der grauen Schwestern angehörend, ist dermalen eine Wohnung.

6) St. Agneten, eine Kirche des ehemaligen Nonnenklosters dieses Namens; macht einen Theil von der

daſigen Kaſerne aus. Im Monat April 1722 wurde der erſte Stein zu dem hieſigen Kloſter gelegt.

7) St. Johannis-Hospitälchen in der Brodſtraße, ehemalige Nonnenkirche; dermalen ein Wohnhaus, bezeichnet mit Nro. 249½.

8) Kapuziner-Kirche, dermalen ein Theater.

9) St. Afra, in der Liebfrauen-Straße, dermalen eine Wohnung. Das hieſige Nonnenkloſter wurde ſchon im Jahr 1785 von dem trier. Erzbiſchof aufgehoben.

10) St. Thomas-Kapelle, in dem Simeonsſtift, iſt mit der Wohnung Num. 1048 verbunden; dieſe kleine Kapelle überſteigt ein Alter von 4 Jahrhunderten.

11) St. Jakob, in der Fleiſchſtraße, ehedem eine Kirche des Bürger-Hoſpitals, wurde in Wohnungen verändert.

12) St. Banthus; eine Kapelle in dem Beringe des ehemaligen Banthiſchen Seminariums. Hier liegt der am 23. März 1776 verſtorbene Domdechant, Freiherr von Boos, begraben.

13) St. Markus, bei dem Pallaſtplatze, eine ehemalige Nonnenkirche und dermalen eine Wohnung.

14) St. Alexius, in der Engelgaſſe; eine zu dem hieſigen ehemaligen Kloſter der barmherzigen Brüder gehörige Kirche.

15) St. Nikolas, eine ehedem dem Simeonsſtift angehörige kleine Kapelle; iſt mit dem Wohnhauſe Num. 1043 verbunden.

16) St. Maximin, in der Vorſtadt, iſt in eine Kaſerne verwandelt.

17) St. Michael, bei Maximin, ehemalige Pfarrkirche, iſt dermalen eine Scheune.

C. Niedergerissene Kirchen und Kapellen.

1) St. Laurentius, eine alte Pfarrkirche bei dem churfürstlichen Palast, an dem sogenannten Heidenthurm angelehnt, wurde im Jahr 1803 versteigert, und hernach ganz niedergerissen.

2) St. Gervasius, eine Pfarrkirche unweit dem Altthor, an dem Kloster St. Agnes; wurde im Jahr 1803 versteigert, und hernach ganz niedergerissen.

3) Die Deutsch-Ordens-Kirche, wurde im Jahr 1803 versteigert und nachher ganz niedergerissen. (Chronik der Diözese Trier v. J. 1828 1. Dez. S. 770 u. ff.)

4) St. Johann, in der Krahnenstraße, eine Kirche des ehemaligen Jesuiten-Novitiathauses; wurde zerstört.

5) St. Johann bei der Brücken: eine Kapelle in dem Beringe des Ritterordens St. Johann: dieselbe wurde im Monat April 1804 niedergerissen.

6) St. Bernardus, eine Kapelle in dem Vorhofe des ehemaligen Himmeroder-Hofes, neben dem Gräflich-Kesselstatt'schen Hause; wurde von dem Ansteigerer des Hauses Num. 59 um das Jahr 1806 niedergerissen.

7) Dominikaner-Kirche. Seit dem 26. Juli 1802 war diese Kirche zwar schon geschlossen, doch nur erst im Spätjahr 1812 fing man an, dieselbe ganz niederzureißen.

8) Die Carmeliten-Kirche, in der Fleischstraße, wurde schon mehrere Jahre vor der Dominikaner-Kirche niedergerissen.

9) St. Annen, ehemalige Nonnenkirche auf dem Pferdsmarkte, wurde im Jahr 1813 niedergerissen, war

aber schon im Jahr 1802 von den Franzosen mit dem Kloster versteigert worden. Dieselbe war mit dem Bau der dermaligen Loge verbunden.

10) St. Paulus, ehemals eine Pfarrkirche; sie stand auf dem großen Platze von St. Irminen: dieselbe wurde wegen Gefahr des Einsturzes schon vor Ankunft der Franzosen niedergerissen; der hiesige Glockenthurm aber erst im Jahr 1806.

11) St. Stephan, ein auf dem sogenannten Kamphofe, dermaligem Gartenplatze des Bischofshofes, neben der Kirche U. L. F. gestandene sehenswerthe Kapelle aus dem 12. Jahrhundert; siehe Neller in seiner Abhandlung, de Burdecanatu Trevirensi Seite 4 u. ff. Im Jahr 1806 ließ der Herr Bischof Karl Mannay diese Kapelle niederreißen, nachdem dieselbe 696 Jahre auf diesem Platze gestanden hatte.

12) St. Andreas-Kapelle, diese stand zur Rechten, nahe bei dem Eingang in die Domkirche, zur Nordseite: dieselbe wurde auf Anordnen des Domkapitels im Jahr 1792 nebst der dabei befindlichen Begräbnißstätte, weggeschafft; wie auch die Kapelle des h. Aprunkulus, welche neben der Andreaskapelle stand, und im Jahr 1786 abgetragen wurde.

13) St. Marien; in den Schriften des Mittelalters heißt sie bald St. Marien der alten, bald Marien zu den Martyren, auch St. Marien an dem Ufer, u. s. w. war eine ansehnliche Kirche des Benediktiner-Klosters St. Marien bei Trier; dieselbe wurde in den Jahren 1805 und 1806 mit ihren beiden Thürmen und — nebst dem im

Jahr 1786 u. ff. neu erbauten Kloster abgerissen; diese Bauten hätten als Staatsgebäude so gute Dienste leisten können!! Diese Kirche war in dem Zeitraum von 1733 — 1741 gebaut worden.

14) St. Martin, auch in Schriften der frühern Zeit, ad Crucem, zum Kreuz genannt; stand nahe bei der Stadt, am Ufer der Mosel, unfern dem St. Martinsthor, und gehörte zu dem Benediktiner-Kloster dieses Namens. Im Monat April 1803 wurden diese sämmtliche Bauten für die Summe von 9000 Franken angesteigert, und bald hernach die Kirche mit einem Theil des Klosters niedergerissen.

15) St. Wallburga, eine alte Kapelle neben der Kirche St. Paulin, und bis zum Jahr 1803 eine Pfarrkirche; doch war dieselbe schon vor Ankunft der Franzosen baufällig, und endlich Dachbloß; so, daß die Stiftsherrn von St. Paulin, den Pfarrgenossen von St. Walburga schon ihrer Zeit erlaubt haben, ihren Gottesdienst in der Kirche St. Paulin zu halten.

16) St. Medard, eine alte Pfarrkirche in der Vorstadt St. Medard. Nachdem im Jahr 1803 die Kirche St. Matheis eine Pfarrkirche ward, hat man die Pfarrkirche St. Medard niedergerissen.

17) St. German, ad Undas, ehemals eine Pfarrkirche, eine Strecke oberhalb St. Medard, wurde im Jahr 1803 unterdrückt, versteigert, und in ein Wohnhaus verwandelt; daher gehört ihre Erinnerung eigentlich unter lit. B.

18) St. Maternus: diese Kirche stand neben der Kirche

St. Matheis zur Oſtſeite; nach dem großen Brand am 9. September 1783 wurde dieſelbe nicht mehr in Stand geſetzt.

19) Es waren endlich noch hier bekannt die Kapelle der ſogenannten heiligen Dienſtmagd, dann die St. Quirinus-Kapelle. — Eine weitläufige Nachricht über dieſe ſämmtliche Kirchen und Kapellen, wird in einem handſchriftlichen Folioband der Nachwelt aufbewahrt. Bis zur Ankunft der Franzoſen 1794 waren demnach in und um Trier 51 Kirchen und Kapellen, doch war nicht in allen Kapellen täglicher Gottesdienſt. Die Anzahl der größern und kleinern Glocken in dieſen ſämmtlichen Kirchen und Kapellen, bis zur Ankunft der Franzoſen 1794 waren 97. Man leſe hier die frühere Zeitſchrift Trevirs vom Jahr 1835, Num. 35 und 64.

Ueber einige Rectoren der Univerſität zu Trier.

In dem zweiten Heft des 1. Bandes der Trevirs Seite 84 u. ff. leſen wir ein Verzeichniß der Rectoren an der ehemaligen Univerſität zu Trier, vom Jahr 1472 bis 1700, Seite 97, in einer Note daſelbſt wünſchte man die Reihenfolge dieſer Rectoren bis zum Jahr 1794 zu kennen. Ob der Einſender dieſer intereſſanten Anzeige die Ergänzung noch nachbringen werde, das iſt mir unbewußt; indeſſen will ich hier einige aus glaubwürdigen Dokumenten ausgehobene Fragmente an dieſer Stelle bekannt machen.

Im Jahr 1701 wählte die Univerſität zu ihrem Rec-

tor den Abt Benedikt Zender von Echternach, und wegen seiner Entfernung von Trier den Doctor der Theologie Michael Heinster, als einen pro-Rector. Im Jahr 1706 fiel die Wahl auf den Abt Robert Botz von Himmerod, mit Beibehaltung des genannten pro-Rectors Heinster. — Ich komme nun erst zu dem Jahre 1763. Da war die Rectorswahl sehr unruhig und kabalenvoll; ich sprach davon in der trierischen Kronik vom Monat November 1823, Seite 269 u. ff., indessen fiel die Wahl auf den Abt Adalbert Wiltz von St. Mathias. Dieser war es noch im Jahr 1767. Im Jahr 1769 bekam der Abt Thomas Valentini von St. Marien das Rectorat.

Am 19. Mai 1773 wählte die Universität zu ihrem Rector den Ritter des Deutschherrn-Ordens, Karl Friedrich Freiherrn von Boos zu Waldeck und Montfort. Am 31. Mai n. J. hielten die Kandidaten der Theologie, 200 Mann stark, ihm zu Ehren einen feierlichen Aufzug auf der Mosel; es war die Vorstellung einer Seeschlacht zwischen den Ordens-Rittern und den Türken. Es erschienen dabei bis 40 Fahrzeuge. Der Gedanke sowohl als die Ausübung desselben fanden damals allgemeinen Beifall. — Im Jahr 1774 ließ der genannte Herr Rector in dem obern Gymnasium einen schönen Promotions-Saal, nebst einigen Nebensälen, anlegen. Der Freiherr von Boos behielt das Rectorat bis zu seinem Tode, den 13. Hornung 1781, hoch verdient um die trierische Universität, für welche er ganz eingenommen war. —

Am 7. März 1781 wählte die trierische Universität, mit einhelliger Stimme den Abt Willibrord Wittmann von St. Maximin, welcher diese Stelle bis zur Ankunft der Fran-

zosen 1794 mit Würde begleitet hat. Er starb zu Trier am 15. Dezember 1796 in seinem 80. Jahr, und liegt in der Kapelle St. Michael bei Maximin begraben. Wittemann war der letztere der Rectoren weiland unserer uralten, nun in Gott ruhenden Universität, welche innerhalb 322 Jahren so viele gelehrte, solide und rechtschaffene Staats- und Kirchendiener gebildet hat; deren Andenken bei einem jeden edeldenkenden Trierer eine Thräne der Dankbarkeit zum Fließen bringt. M.

Kurzgefaßte Beschreibung der ehedem in der Stadt Trier jährlich am Charfreitag üblich gewesenen sogenannten Passions-Prozession.

Unter der unzählbaren Menge literärischer Produkten unseres hierin sehr fruchtbaren Zeitalters, kam mir auch ein Werk unter die Augen, in welchem unter der Rubrik: Geistliche Maskeraden zu Trier, der Verfasser, nebst einer sehr lakonischen Beschreibung dieser Prozession, auch einige bildliche Darstellungen beifügt. Beides ist indessen sehr mißlungen. Da aber dieses Werk, wie es der Titel anzeigt, ein lehrreiches Unterhaltungs-Buch für die gebildete Jugend seyn soll, so erlaube ich mir, mit Unterstellung einer gütigen Erlaubniß des Herrn Verfassers, der jetzigen und der zukünftigen Welt eine richtige, und mit einer unbefangenen Feder geschriebene Sachkenntniß zu geben.

Ueber die Entstehung dieser Prozession kann ich nichts Bestimmtes bekunden; eine Stelle der Gesta Trevirorum Volum III. Seite 218. Feria sexta post meridiem inter-

fuit ad finem usque Archiepiscopus processioni repraesentanti passionem Domini nostri Jesu, non obstante, quod lubrica esset via etc. ſcheint die Vermuthung zu begründen, daß dieſe Prozeſſion wenigſtens ſchon im Jahr 1719 im Gebrauche geweſen ſey. Uebrigens iſt dieſelbe eine Erfindung der Jeſuiten. Durch einen Landesherrlichen Befehl vom 19. April 1784 wurden alle bildliche Vorſtellungen in den Prozeſſionen ſowohl innerhalb als außerhalb der Stadt Trier verboten; demnach ſah man im Jahr 1785 bei dieſer Prozeſſion keine mehr von den früheren Erſcheinungen. Indeſſen fing es im Jahr 1790 an, in Trier unruhig zu werden; an welchem Ereigniß nur ein unbedeutender Theil der Bürgerſchaft Antheil nahm. Clemens Wenzeslaus ſtellte einige der vorgebrachten Beſchwerden ab; erlaubte auch als eine Zugabe, in der Prozeſſion am Charfreitag die nämlichen lebendigen Bilder und Vorſtellungen wie früher erſcheinen zu laſſen; dieſes geſchah bis zur Ankunft der Franzoſen. Doch hat der Erzbiſchof unter Datum d. 20. Mai 1791 dem Conſiſtorium zu Trier vorläufig anbefohlen, einen genauen Bericht über die in dieſer Prozeſſion üblichen Vorſtellungen, einzuſenden.

Hören wir nun die Beſchreibung dieſes feierlichen Aufzuges, ſo, wie wir denſelben vor Aufhebung des Jeſuiten-Ordens (1773) wo dieſe Prozeſſion am vollſtändigſten war, geſehen haben. Die Zöglinge der fünf untern Schulen erhielten die anſehnlichſten Perſonagen und ihr Anzug war, demnach ihre Rolle, glänzend und koſtſpielig. Die ganze Vorſtellung war in zwei Haupt-Auftritte abgetheilt, 1) Vorſtellungen aus dem alten Teſtament; 2) Vorſtellungen aus dem neuen Teſtament.

Den Anfang machte die Mutter Eva, manchmal so ziemlich à la mode gekleidet; mit beiden Händen trug sie einen zierlichen Apfelbaum, mit schönen Aepfeln behangen, um dessen Stamm war eine Schlange gewunden. Neben ihr gieng der Vater Adam, mit einem Schaafpelz gekleidet, und auf der Schulter eine eiserne Spade zum Ackerbau. Seine düstere Miene schien wenig auf die Frau Eva, noch weniger auf ihren verführerischen Apfel aufmerksam gewesen zu seyn. — Hinter diesen Uräldern folgten ihre Söhne: Abel, in einem Schaafpelze, auf dem Arm einen Todtenschädel tragend. Kain, in gleichem Anzuge, auf der Schulter eine blutige Keule. — Melchisedech, der Hohepriester, mit Opfergeschirre. — Isaak, mit einem Büschel Holz auf dem Rücken; hinter ihm dessen Vater Abraham, mit gezücktem Schwerte, welches mit einem an demselben angeknüpften Bande von einem Engel zurückgehalten wurde. — Dann kamen die Brüder Josephs, mit Joseph in ihrer Mitte, alle recht zierlich gekleidet. Nach diesen, Moyses und Aron. — Samson, mit Harnisch, Helm, in der Hand einen Esels-Kinnbacken; von zwölf geharnischten Philistern mit eisernen Ketten gefesselt, welche manchmal von ihrem Gefangenen recht unsanft zur Erde gerissen wurden, doch gegen die vorgeschriebene Ordnung. — Goliath, in einer kolossalen Gestalt, mit Harnisch, Helm und Schwert. — David mit einer Harfe, stattlich gekleidet. — Jahel, mit einem Hammer und Nagel, den sie dem Sissara in den Kopf geschlagen hatte. — Die Judith, mit dem Kopfe des Holofernes. — Nun folgte ein von Pappe künstlich gemachter Wallfisch, von mehreren Fischern getragen; in dem Rachen desselben lag Jonas, welcher die Klagelieder des Jeremias sang. — Job,

in der Hand eine Schüssel mit Lehm, wovon er manchmal einem und dem andern Zuschauer ein Memento in das Angesicht warf. — So ungefähr waren die Vorstellungen aus dem alten Testamente; es folgen jene aus dem neuen Testamente.

II.

Den Anfang machte ein zwölfjähriger Christus, mit einem Kreuze auf der Schulter; ihm folgten viele weißgekleidete kleine Knaben, deren jeder ein hölzernes Kreuz nachschleppte, und dann folgten die Hoheprieſter, der Römer Pilatus, Christus der Gegeißelte, zwischen zwei Schergen: ein Christus als Ecce homo. — Christus, ein großes Kreuz auf der Schulter, auf dem Kopfe eine Dornenkrone, dessen Gewand denselben ganz unkennbar machte; ein klein gestalteter Mann, welcher viele Jahre nacheinander diese sehr mühsame Rolle übernommen hat; man konnte nie erfahren, wer derselbe gewesen sey; auch die Rolle des ihm folgenden Nikodemus war sehr ermüdend. — Hinter diesem folgten 30, manchmal 40 und mehrere Männer in Salzsäcke unkennbar gehüllt, deren jeder ein schweres Kreuz schleppte; mehrere gingen mit bloßen Füßen einher. — Christus im Grabe, getragen von Zöglingen der höhern Schulen, begleitet mit Trauermusik und Gesang. — Ein geziertes Lamm, das Osterlamm vorstellend, wurde von nett gekleideten Metzgern getragen. — Den Beschluß machte die Jungfrauen-Sodalität. —

Dieser Zug ging Nachmittags um 1 Uhr aus dem obern Gymnasium durch die Fahrstraße, Judenerstraße, Brückenstraße, über den Markt, durch die Glockenstraße, Predigerstraße, durch das enge Gäßchen, in den Dom, U. L. Fr.,

nach St. Laurentius, damals noch bei dem Palaste; durch die Weberbachstraße, St. Gervasius, damals noch bei Agneten; dann zu dem in der Nähe bestandenen Altthor heraus, vor die Stadt, zum Neuthor herein, durch die Neustraße zurück in das Gymnasium. Dieses ist ungefähr das Bild derjenigen Prozession, welche, wie gesagt, der Herr N** eine geistliche Maskerade zu nennen beliebte. Auch meinen Beifall haben derlei und ähnliche Auftritte wegen mancherlei Ursachen nicht. Ein jedes Zeitalter hat seine eigene beliebte Spiele. Sahen wir doch auch auf unsern Theatern den Moyses, die Brüder Josephs, die trierischen Martyrer ꝛc. ꝛc. erscheinen!! Sahen wir nicht bald nach dem Verschwinden dieser Passionsspiele so viele bürgerliche Tragödien erscheinen? Das Fest der Enthauptung Ludwigs XVI. Das Fest der Alten, das Fest des Ackerbaues, ꝛc. Lasset doch zuerst unser Zeitalter den Balken aus seinen Augen ziehen, ehe es auf die Splitter in dem Auge der vergangenen Zeit aufmerksam wird! —

M.

Beschreibung

einer bis zum Jahr 1792 in der Domkirche zu Trier aufbewahrten merkwürdigen Monstranz.

Von M. F. J. Müller.

In einer im Jahr 1826 bei M. Rodt in Druck gegebenen summarisch-geschichtlichen Darstellung der

Kollegiatstifter unserer Vaterstadt und ihrer Umgebungen, that ich Seite 53 u. ff. Meldung von den bis zur Ankunft der Franzosen (1794 *) in unserer Domkirche aufbewahrten Pretiosen; doch nur im Allgemeinen, so wie es der Raum in einem Taschenkalender erlaubte. Männer eines eben noch nicht hohen Alters werden sich ebenwohl einer goldenen Monstranz zu erinnern wissen, welche daselbst an hohen Festtagen auf dem Altar gebraucht wurde: wir wollen dieses vortreffliche Stück nicht deswegen zur Erinnerung bringen, weil dasselbe an Gold fünfzehn Pfund gewogen haben soll, auch reichlich mit Juwelen ausgeziert war, sondern an demselben die Kunst bewundern, die uns leider bei dem Verlust desselben unseren Schmerz verdoppeln muß. Durch Zufall erhielt ich aus den Schriften eines Kunstverständigen der Stadt Frankfurt folgende Nachricht, welche hinreichend ist, um sich von diesem Meisterstücke einen hohen Begriff zu machen:

„Peter Boy (so nannte sich der Meister) war der „Sohn eines Schiffscapitain von Lübeck und ein sehr geschick„ter Goldarbeiter, Mignatur- und Schmelz-Glasmaler; er „lebte lange Zeit hierselbst (d. i. in Frankfurt) in großem „Rufe, und war besonders glücklich in Gleichheit der Portraite, „deren er sowohl ins Große in Oel, als Pastell malte ꝛc.

„Für die Domkirche zu Trier verfertigte er aber wohl „sein größtes Werk. Es bestand in einer herrlichen Mon„stranz, dergleichen vielleicht in der Christenheit keine mehr zu „finden ist. Ich hatte hier öfters Boys Original-Zeichnung

*) Eigentlich schon am 3. Mai 1792 wurden die Pretiosen der trierischen Domkirche, nebst dem dasigen Archiv, in Sicherheit, ich möchte lieber sagen in Unsicherheit gebracht.

„davon gesehen und mich über des Mannes guten Geschmack „in der ganzen Anlage jedesmal sehr verwundern müssen; „folgende umständlich darnach genommene Beschreibung wird „mich hierüber rechtfertigen. Das ganze Stück ist $2\frac{1}{2}$ Schuh „hoch und von massivem Gold; auf dem untern Fußge„stell sieht man die vier Evangelisten in schön getriebener „Arbeit, und dazwischen jedesmal eine runde emaillirte „Platte, darauf das Leben Mariä vorgestellt ist. In der „Mitte derselben stehet sodann aufrecht die 9 Zoll hohe schöne „Figur des Ertzvaters Abrahams, der mit seinen Armen ei„nen Stamm umwindet, welcher nach der Höhe steigt, und „um die Monstranz bis nach der Mitte mit seinen Aesten „sich windet, auf welchen in 40 emaillirten ovalen Plättcher „das ganze Geschlechtsregister von Abraham bis auf Joseph „und darunter anstatt dem Boas des Boy eigen Bildniß „zu sehen ist: Unter dem Cristall oder der Durchsicht, bemer„ket man die getriebene Brustbilder von Joseph und Maria, „über deren Häupter ein halber Mond stehet, worauf die „Hostie ruhet, darüber sodann in erhabener Arbeit, die heil. „Dreyfaltigkeit in Wolken schwebt. Wo es Geschmack und „guter Zierath erlaubt hat, sind jedesmal viele kostbare Ju„welen angebracht, mit der großen daran bewiesenen Kunst „aber in einem solchen Verhältniß stehen, daß Kenner-Augen „dadurch in ihrer Bewunderung im geringsten nicht geblendet „werden. Nachdem nun Boy durch dieses besondere präch„tige Stück und mehr andere meisterhafte Werke hier (d. i. „in Frankfurt) und außerhalb sich große Ehre und Ruhm „erworben hatte, so berufe ihn endlich Churfürst Johann „Wilhelm von der Pfalz, als Bilder-Gallerie-Inspector „nach Düsseldorf, welcher Stelle er auch bis an sein den

„20. Mertz 1727 erfolgtes Absterben getreulich vorgestanden „hat. Sein Körper liegt daselbsten in der Lutterischen Kirche „nahe an der Kanzel begraben, allwo auch sein marmorn „Monument zu sehen ist.“

Anmerk. Es ist bewiesen, daß dieser Boy schon im Jahr 1680 zu Frankfurt war. — Nach eingezogenen Nachrichten soll dieses Kleinod, die mit 11 Edelsteinen besetzte lunula ausgenommen, welche der Erzbischof Clemens Wenzeslaus der trierischen Domkirche zurückgegeben hat, dermalen in der Kirche zu Limburg an der Lahn aufbewahrt werden; es soll indessen dasselbe zu seinem Nachtheil einige Veränderungen erlitten haben!

Alte Jagdordnung im Hochwalde.

Karl der Große schenkte im Jahre 802*) dem Erzbischofe von Trier die Orte Zerf (Cervia**) und Serrig (Serviacum, späterhin Serwigse genannt,) mit dem angränzenden königlichen Walde, den sich die fränkischen Könige der Jagd wegen bis dahin vorbehalten hatten. Die trierische Kirche besaß aber in der Nähe dieses Waldes Grundgüter, welche durch die Jagden oft übel zugerichtet wurden. Deshalb wünschten die Erzbischöfe von Trier schon recht frühe, daß ihnen der erwähnte Wald geschenkt werden möge. Die Grenze des Hochwaldes wurde damals bestimmt, wie folgt: Dieselbe zog sich von der Quelle der Prims (Praemantia) bis Bischfeld (Bischofsvelt) und von da der öffentlichen

*) Hontheim Hist. Trev. Diplom. tom. I. pag. 153. Wahlen, (Valeniacum) mit allem Zugehör war schon von Karls Vorfahren der trierischen Kirche geschenkt worden.

**) Cervia erinnert an Hirschgehege.

Straße nach bis Merzig (Marciacum, späterhin oft Marcetum) und von Merzig der Saar (Sarova) nach bis an die Mosel und von hier bis nach Leiwen (Lyve, Livania,) von Leiwen bis an die Einmündung des Büdelicher Baches (Budel-Schica) in die Drohn (Troganum fluvium,) und von dieser Stelle bis an die erwähnte Quelle der Prims. In der Urkunde Königs Zwendibold vom Jahre 895*), wodurch der Hochwald nie die königlichen Forst- und Jagdrechte erhielt d. h. unter den Schutz der Gesetze gestellt wurde, erscheint auch Losheim (Losma) als ein Grenzpunkt. Zugleich geschieht der öffentlichen Straße Erwähnung, welche durch Losheim nach Trier führte. In einem Renten-Register, welches der Erzbischof Baldewin um das Jahr 1330, nach einem alten Register neu anfertigen ließ**), wird die Grenze des Hochwaldes (altae Sylvae) genauer bestimmt. Trittenheim, Dron, Malborn (Malburg,) Diefenthal, Buschfeld, Losheim und darüber hinaus, Hargarten, Merzig und darüber hinaus bis Beckingen werden als Hauptgrenzpunkte angegeben.

Innerhalb der Grenzen des Hochwaldes durfte, nach Inhalt des angeführten Registers, Niemand ohne Erlaubniß des Erzbischofs jagen, fischen oder rodden. Alle in diesem Bezirke gefundenen Bienen nebst dem Honige gehörten dem Forst-

---

*) Honth. loco cit. pag. 232.

**) Dasselbe führt folgenden Titel: Jura Domini Archiepiscopi Trevirensis secundum antiquum Registrum ordine quocunque mutato, und besteht aus 23 Pergament-Blättern in kl. 4° Es ist zwar in neuerer Zeit in einer Zeitschrift von einem andern Exemplare ein Abdruck veranstaltet worden, allein derselbe ist nicht fehlerfrei.

meiſter (magistro forestariorum). Wer aber darin ohne Erlaubniß jagte, fiſchte, oder einen gefundenen Bienen oder den Honig ganz für ſich behielt und ertappt wurde, war dem Forſtbanne und ſomit einer Strafe von 3 ℔. oder ſechs Mark trieriſcher Münze verfallen. Wenn ein ſolcher aber entwiſcht war und nun von den Förſtern angeklagt wurde, ſo mußte er dieſelbe Strafe bezahlen, oder, wenn er läugnete, die kalte Waſſerprobe (judicium aquae frigidae subibit) auf einem Forſthofe übernehmen und zwar in Gegenwart eines Pfarrers. Da es manchem Leſer vielleicht nicht bekannt ſein möchte, wie die Probe durch kaltes Waſſer vorgenommen worden, ſo will ich dieſelbe hier kurz beſchreiben.

Der Inquiſit wurde, wenn ſein Geſundheitszuſtand es erlaubte, der Länge nach ſtraff geſpannt, indem die Hände hinter dem Kopfe mit ſtarken Stricken einzeln an zwei in einer Mauer befindliche Ringe, die Füße aber zuſammen an einem beſondern Seile, dem man an dieſer Seite durch untergeſtellte Holzblöcke die erforderliche Spannung gab, befeſtigt wurden. Der Körper des Inquiſiten kam auf dieſe Weiſe zwei bis drei Fuß über der Erde in eine beinahe horizontale Lage. Sobald er ſich in derſelben befand, wurde er erſucht, die Wahrheit zu ſagen. Stellte er das Faktum in Abrede oder ſchwieg er, ſo begann die Waſſerprobe. Man that ihm ein Horn in den Mund und ein Gerichtsdiener ergriff die Naſe des Angeſchuldigten und ſchüttete ihm nach und nach, um ihm Zeit zum Athemholen zu laſſen, einen zwei Pinten haltenden Krug Waſſer, den Krug etwas hoch haltend, durch das Horn in den Mund. Solcher Krüge mußte der Ange-

schuldigte in einem gewöhnlichen Falle vier, in einem außerordentlichen aber acht ausleeren. Das war die Wasserprobe *).

Von der Hälfte des Monats April bis zur Hälfte Juni durfte Niemand einen Hund in den Hochwald oder ins Gesträuche wegen des Jungwildes führen. Wenn Jemand mit einem Hunde ertappt wurde, so war er in eine Strafe von drei ℔ oder sechs Mark trierischer Münze verfallen. War er aber nicht ertappt worden und es wurde eine Anklage gegen ihn erhoben, so hatte er entweder obige Strafe zu bezahlen oder die Wasserprobe zu bestehen. Wenn ein erzbischöflicher Jäger oder Förster Jemanden ein Fischgarn, Schlingen oder andere Fangwerkzeuge weggenommen hatte und auf rechtmäßiges Erfordern den Schuldigen bezeichnete, so wurde die mehrerwähnte Strafe ohne Weiteres verhängt. Die Jäger erhielten aber keinen Antheil an der Strafe, wie die Förster. Das Jägerrecht bestand aber darin, daß, so oft der Forstmeister einen nicht belehnten Jäger zum Dienste des Erzbischofs entbot, ein solcher Jäger einen Spürhund an der Leine und sieben andere Jagdhunde mitbringen mußte. Konnte nun der eigentliche Jäger keinen Hirsch aufthun, so sprachen die übrigen Jäger auf der Stelle dem nicht belehnten Jäger sein Lehen zu. Der Jäger aber, der die Stelle

*) Man hatte auch eine Wasserstrafe. Dieselbe wurde gewöhnlich an Flüssen und Weihern vollzogen. Im Kölnischen nannte man sie das Wippen. Es wurde an dem Wasser ein Galgen, Wippgalgen genannt, aufgerichtet. Der zu Bestrafende wurde mit einem Stricke unter den Armen umschlungen und dann über diesen Galgen hinab dreimals ins Wasser, mit angemessenen Pausen, ganz ins Wasser gelassen. Besonders wurden diejenigen gewippt, welche zu leichtes Maaß und Gewicht gebraucht hatten, als Bäcker, Wirthe u. s. w.

eines Reiters versah, mußte mit einem Leib- und einem Handpferde erscheinen. Wurde nun in dem Gehege ein Hirsch aufgethan, so ließ er das Handpferd, um es bereit zu finden und mußte dem Hirsche aus allen Kräften nachjagen. Fand der Jäger Jemanden, der Schlingen ausspannte, so sollte er diesem den Daumen abhauen. So das alte Register.

Notizen.

Uebersicht des Schadens, welcher den Schaumburger Oberamts-Unterthanen von den französischen Truppen im Jahre 1792 bis zum 5. August 1793 zugefügt worden.

Dem Herzoge Carl von Zweibrücken war berichtet worden, daß die Unterthanen des Oberamts Schaumburg durch die französischen Plünderungen, Lieferungen, Eractionen und Contributionen und allzu häufige Fuhren einen großen Schaden gelitten hätten. Er wünschte nun diesen genau kennen zu lernen, um ermessen zu können, wie den bedrängten Unterthanen am besten zu helfen sein möchte. Der Oberamtmann Moser ertheilte daher am 31. August 1793 dem Stadtschultheisen *) Carl den Auftrag, den erwähnten Schaden durch Beihülfe sachkundiger Taratoren aufnehmen zu lassen. Als Taratoren wurden gewählt Andreas

*) Tholey wird in allen Verhandlungen der Herzogl. Zweibrückischen Verwaltung eine Stadt genannt.

Seiler von Tholey; Michael Schütz für Sotz- und Bergweiler; P. Rectenwald von Marpingen, Wendel Wigand von Winterbach und Johannes Eckert von Alzweiler. Am 15. September desselben Jahres wurde die protokollarische Designation des erlittenen Schadens, praevia modica taxatione, wie es in dem Beiberichte heißt, in folgender Weise angegeben.

1) Tholey, jedoch mit Ausschluß der Abtei . . .	9270 fl.	3	Batzen	4	D.
2) Marpingen	2571 —	11	—	8	
3) Winterbach	2679 —	12	—	"	
4) Alzweiler	4249 —	"	—	"	
5) Sotzweiler	4623 —	"	—	"	
6) Bergweiler	1360 —	5	—	"	
	24,754 —	1	—	12	

Bei der Aufnahme mußte jeder den Schaden ganz speziell angeben, den er erlitten, wie auch die Gegenstände, welche ihm geraubt oder doch beschädigt worden, und es war dann die Aufgabe der Taratoren, den Werth zu ermitteln und festzustellen. Nirgends werden Tag und Datum angegeben, was man bedauern muß, nur wird im Allgemeinen hervorgehoben, daß bei dem Durchmarsche der großen Armee so viel geraubt worden.

Einladung
zur Subscription auf Brower's Metropolis.

Die Metropolis ecclesiae Treviricae wie sie von Browerus begonnen, von Masenius weiter ausgeführt wor-

den, ist für die kirchliche Statistik der vormaligen trierischen Provinz von unschätzbarem Werthe. Es beschreibt das Werk in sechs Büchern den Ursprung, die Rechte, den Glanz und die Aemter der Metropole selbst; dann die Urstände und den Fortgang der ihr unterworfenen Bisthümer, Collegiatstifter, Comthureien, Abteien und Klöster. Das 1te Buch insbesondere ist der Hierarchie im Allgemeinen gewidmet; handelt sodann Cap. 4—6 von dem trierischen Primat; ferner von der Religion und Heiligkeit der Metropole, von den Wallfahrten nach Trier, und in dem Cap. 13 von den gelehrten Männern des Vaterlandes. Des zweiten Buchs 7 erste Cap. handeln von des Erzstiftes Abtheilung in fünf Archidiakonate. Das 9. Cap. giebt Verzeichnisse der Dompröbste, Dechanten und Archidiakonen. Es wird des Domes Bau beschrieben, dann seine Monumente und die Grabstätten der Erzbischöfe. Cap. 13—14 handelt von den Collegiatkirchen, auch von den eingegangenen. Cap. 35 und 36 werden der deutsche und Malteserorden, und demnächst die Ritterstifter, Augustinerordens, beschrieben; es sind Springiersbach, St. Thomas bei Andernach, Stuben, Fraulautern, Marienburg. Das dritte Buch ist gänzlich dem Benediktinerorden gewidmet, St. Maximin, St. Mathias, St. Marien, St. Martin, Prüm, Laach, Mettlach, Tholey, Echternach, Münster, St. Irminen, Marienberg, Oberwerth, Juvigny, Nieder-Prüm werden vollständig beschrieben, auch die aufgehobenen Klöster Schönau, Gronau u. s. w. nicht vergessen. In das 4te Buch theilen sich die Orden von Prämonstrat und Cisterz: Arnstein, Wadgassen, Rommersdorf, Sayn, Marienrod, Altenberg, Engelport, Dorlar, — Himmerod, Marienstatt, Orvall, St. Thomas bei Kylburg,

Machern, St. Catharinen, Allerheiligen, Rosenthal, Löwenbrücken, Niederwerth, Wallersheim, Namedy, Uffoldersbach, Clairfontaine, Bonnevoye, sind mehr oder minder reichlich bedacht. In dem 5ten Buche finden die übrigen geistlichen Orden Platz: die Windesheimer Congregation in Clausen und dem Hospital Cues, die Jesuiten zu Trier, Coblenz, Hadamar und St. Goar. Die Karthausen zu St. Alban und auf dem Beatusberg. Die Kreuzbrüder auf dem Helenenberg und zu Vianden. In dem 6ten Buche werden die zum ehemaligen Erzstift Trier gehörenden Suffragan-Bischöfe von Metz, Toul und Verdün vorgenommen. Ein Anhang beschreibt die Heilquellen des trierischen Landes.

Ich lade daher zu einer Subscription ein. Das Werk wird 180 bis 200 Bogen stark und kann demnach den Subscribenten um 4 Thlr. geliefert werden. Je nach der größern Anzahl der Herren Subscribenten könnte das Werk Quartformat bekommen.

Christian v. Stramberg.

Subscriptionen nimmt an die Verlagshandlung der Treviris.

Staats... München

Ed.3.29.

Digitized by Google

Peter Greiner
Buchbinderei
München 15